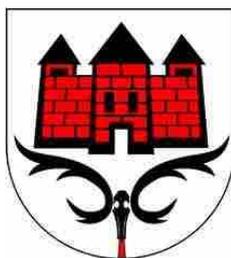


Schlussbericht
über die Prüfung des
Jahresabschlusses 2014
der Stadt Ahrensburg



Rechnungsprüfungsamt
Stadt Ahrensburg

Inhalt

A.	PRÜFUNGS-AUFTRAG	4
B.	ART UND UMFANG DER PRÜFUNG	5
1.	Gegenstand der Prüfung	5
2.	Beteiligung von sachverständigen Dritten im Prüfungsteam	6
C.	PRÜFUNGSZIELE	8
D.	ANGABEN ZUR PRÜFUNG DES JAHRESABSCHLUSSES UND DES LAGEBERICHTES	9
1.	Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen	9
2.	Jahresabschluss	10
2.1.	Grundlagen.....	10
2.2.	Ergebnisrechnung.....	11
2.3.	Finanzrechnung	12
2.4.	Teilrechnungen.....	13
2.5.	Bilanz	13
2.6.	Anhang	13
3.	Lagebericht.....	14
E.	GRUNDLAGEN DER HAUSHALTS- UND FINANZWIRTSCHAFT	16
1.	Haushaltssatzung und Haushaltsplan	16
2.	Einhaltung des Haushaltsplanes.....	17
3.	Vorläufige Haushaltsführung	18
4.	Prüfung der Finanzbuchhaltung.....	19
F.	ERLÄUTERUNGEN ZUR VERMÖGENS-, FINANZ- UND ERTRAGSLAGE	22
1.	Vermögenslage.....	22
2.	Finanzanlagen.....	24
3.	Ertragslage.....	25
G.	ZUSAMMENFASSENDES PRÜFUNGSERGEBNIS	28

H.	PRÜFUNGSBEMERKUNGEN ZU EINZELNEN POSITIONEN DER BILANZ	30
H.1	AKTIVA	30
1.	Anlagevermögen	30
2.	Umlaufvermögen	42
H.2	PASSIVA	46
1.	Eigenkapital	46
2.	Sonderposten	47
3.	Rückstellungen	49
4.	Verbindlichkeiten	53
I.	ÜBERSICHT ÜBER DIE WEITEREN PRÜFUNGSHANDLUNGEN	56
1.	Umsetzung der Prüfungsbemerkungen aus den Vorjahren	56
2.	Weitere Verwaltungsprüfungen des Jahres 2014.....	56
3.	Weitere technische Prüfungen des Jahres 2014.....	61
J.	SCHLUSSBEMERKUNG	66
K.	ANGABEN ZUM PRÜFUNGSTEAM	67
	ANLAGE	67

A. Prüfungsauftrag

Die Einführung der Kommunalen Doppik ist durch die Stadtverordnetenversammlung am 26. Juni 2006 beschlossen worden. Seit dem 01. Januar 2009 führt die Stadt Ahrensburg ihre Haushaltswirtschaft nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung (Doppik).

Gemäß § 95 m Absatz 1 GO hat die Gemeinde zum Schluss eines jeden Haushaltsjahres einen Jahresabschluss aufzustellen, in dem das Ergebnis der Haushaltswirtschaft nachzuweisen ist. Er muss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gemeinde vermitteln und ist zu erläutern. Der Jahresabschluss besteht aus der Ergebnisrechnung, der Finanzrechnung, den Teilrechnungen, der Bilanz und dem Anhang. Ihm ist ein Lagebericht beizufügen.

Auf die Aufstellung eines **Gesamtabschlusses** für die Jahresabschlüsse bis einschließlich 2018 kann gemäß § 95 o Abs. 8 GO verzichtet werden. Das Rechnungsprüfungsamt (RPA) wiederholt die Empfehlung aus dem letzten Schlussbericht, über diesen Verzicht einen Beschluss der Stadtverordnetenversammlung herbeizuführen.

Gemäß § 116 Abs. 1 Nr. 1 i. V. mit § 95 n GO hat das Rechnungsprüfungsamt den Jahresabschluss zu prüfen. Nach § 95 m Absatz 2 GO ist der Jahresabschluss innerhalb von drei Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres aufzustellen und nach der Prüfung durch das RPA gemäß § 95 n Absatz 3 GO bis spätestens 31. Dezember des auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres von der Gemeinde zu beschließen. Diese Fristen konnten aus den bekannten Gründen für den Jahresabschluss 2014 wiederum nicht eingehalten werden. Die gesetzlichen Fristvorgaben werden sich auch für den folgenden Jahresabschluss nicht einhalten lassen.

Der Finanzausschuss hat in seiner Sitzung am 12. August 2013 einen Zeitplan zur Vorlage der ausstehenden Jahresabschlüsse beschlossen (AN/026/2013). Danach sollte der Jahresabschluss für das Jahr 2015 erstmalig innerhalb dieser gesetzlichen Fristen erstellt, geprüft und beschlossen werden.

Es zeigt sich, dass diese Frist nicht eingehalten werden kann.

Voraussichtlich könnte dies erstmalig mit dem Jahresabschluss 2017 gelingen.

B. Art und Umfang der Prüfung

1. Gegenstand der Prüfung

Die Art und der Umfang der Prüfung ergibt sich aus § 95 n Abs. 1 GO. Danach hat das RPA den Jahresabschluss zu prüfen und seine Bemerkungen in einem Schlussbericht zusammenzufassen.

Die Prüfung beinhaltet, ob

- der Haushaltsplan eingehalten ist,
- die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch vorschriftsmäßig begründet und belegt worden sind,
- bei den Erträgen, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen sowie bei der Vermögens- und Schuldenverwaltung nach den geltenden Vorschriften verfahren worden ist,
- das Vermögen und die Schulden richtig nachgewiesen worden sind,
- der Anhang zum Jahresabschluss vollständig und richtig ist und
- der Lagebericht zum Jahresabschluss vollständig und richtig ist.

Das RPA hat entsprechend § 95 n Abs. 1 GO den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und des Lageberichtes für das Haushaltsjahr 2014 geprüft. Prüfungsinhalt waren die Geschäftsvorfälle, die dem Zeitraum vom 01. Januar bis 31. Dezember 2014 zugeordnet wurden. Über das Ergebnis der Abschlussprüfung wird im Folgenden berichtet.

Im Vorfeld hat das RPA unterjährig Belegprüfungen zu unterschiedlichen Produkten vorgenommen. Die erfassten Anordnungen wurden formal und inhaltlich überprüft. Beanstandungen in Einzelfällen wurden in Abstimmung mit dem RPA von der Verwaltung jeweils zeitnah korrigiert.

Zur Beurteilung und zum Umfang der Prüfungshandlungen wurden die Erfahrungen aus den Prüfungen der Eröffnungsbilanz (EÖB) und der Jahresabschlüsse 2009 bis 2013 berücksichtigt. Neben den Erkenntnissen aus analytischen Prüfungshandlungen wurden

Auskünfte der Fachabteilungen eingeholt sowie stichprobengestützte Nachweiskontrollen und einzelfallorientierte Prüfungshandlungen durchgeführt.

Folgende Prüfungsschwerpunkte wurden bei der Prüfung des Jahresabschlusses 2014 gebildet:

- Sachanlagen
- Finanzanlagen
- Umlaufvermögen (Forderungen)
- Ausweis der liquiden Mittel
- Sonderposten
- Rückstellungen
- Lagebericht
- Anhang

Das RPA hat weiterhin gemäß § 116 GO in speziell ausgewählten Prüfungsbereichen die Recht- und Zweckmäßigkeit sowie die Wirtschaftlichkeit der Aufgabenerfüllung durch die Verwaltung geprüft. Die Prüfungen im Verwaltungsbereich sowie im technischen Bereich mit Bezug zum Jahresabschluss 2014 sind in die Prüfungsbemerkungen zu den einzelnen Bilanzpositionen eingeflossen. Die Ergebnisse der darüber hinausgehenden Prüfungen werden unter Buchstabe I (S.56 ff) dargestellt.

2. Beteiligung von sachverständigen Dritten im Prüfungsteam

Gemäß den Anmerkungen zu § 95 n GO steht es den Rechnungsprüfungsämtern frei, sich bei der Prüfung des Jahresabschlusses der Unterstützung durch Angehörige freier Berufe zu bedienen. Das Rechnungsprüfungsamt hat sich in Abstimmung mit dem Hauptausschuss für eine Zusammenarbeit mit der Göken, Pollak und Partner Treuhandgesellschaft mbH (Wirtschaftsprüfung und Beratung), Bremen, entschieden, die bereits zur Unterstützung der Prüfung der Eröffnungsbilanz und der Jahresabschlüsse 2009-2013 hinzugezogen wurde.

Die externe Unterstützung bei der Prüfung des Jahresabschlusses 2014 erfolgte schwerpunktmäßig im Bereich der Entwicklung und der Bewertung des Anlagevermögens sowie

der zugehörigen Sonderposten. Die Auftragsvolumina werden bezogen auf die einzelnen Jahresabschlüsse stetig gesenkt mit dem Ziel, externe Beratung nur noch in speziellen betriebswirtschaftlichen Einzelfragen zur Entwicklung und Bewertung des Anlagevermögens in Anspruch zu nehmen.

Die Beratung und Unterstützung entbindet das Rechnungsprüfungsamt nicht von der Verantwortung gegenüber der Stadtverordnetenversammlung.

C. Prüfungsziele

Das RPA kann gemäß § 95 n Abs.1 GO „die Prüfung nach seinem pflichtgemäßen Ermessen beschränken und auf die Vorlage einzelner Prüfungsunterlagen verzichten“ und hat die Prüfung daher in Anlehnung an den sog. „risikoorientierten Prüfungsansatz“ vorgenommen. Mögliche Risiken, die zu wesentlichen Fehlern in der Rechnungslegung führen können, sollen so aufgedeckt werden. Diesem Ansatz folgend hat das RPA das Ziel der Prüfung so geplant und ausgerichtet, dass ein hinreichend sicheres Urteil abgegeben werden kann, dass der Jahresabschluss und die Buchführung frei von wesentlichen Fehlaussagen sind.

Schwerpunktmäßig war zu prüfen,

- ob der Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung sowie der GemHVO-Doppik aufgestellt worden ist (§ 44 Abs. 1 GemHVO-Doppik) und
- ob er ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Stadt Ahrensburg vermittelt.

D. Angaben zur Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes

1. Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen

Dem RPA wurden die Belege und Unterlagen, die dem Jahresabschluss zugrunde liegen, zum 21. März 2016 übergeben. Diese beinhalten insbesondere:

- die Bilanz zum 31. Dezember 2014,
- die Ergebnisrechnung für das Haushaltsjahr 2014,
- die Finanzrechnung für das Haushaltsjahr 2014,
- den Anlagenspiegel über die Entwicklung des Anlagevermögens im Jahr 2014,
- den Anhang 2014 (nebst Anlagen),
- den Lagebericht sowie
- die vom Bürgermeister unterzeichnete Vollständigkeitserklärung zum Abschluss 2014.

Die Unterlagen wurden auf ihre Vollständigkeit und sachliche Richtigkeit überprüft.

Die Erklärung des Bürgermeisters zur Vollständigkeit der Unterlagen ist diesem Bericht als Anlage beigefügt.

Die Informationen, die aus den weiteren geprüften Unterlagen entnommen wurden, führen zu einer Bestätigung der ordnungsgemäßen Abbildung in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht. Darüber hinaus besitzt das RPA u. a. die Zugangsberechtigung zu den Verfahren des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens (C.I.P) sowie des Geo-Informationssystems (GIS).

Es lässt sich insgesamt feststellen, dass die Buchführung und die weiteren geprüften Unterlagen nach unseren Feststellungen den gesetzlichen Vorschriften einschließlich der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung (und den ergänzenden Bestimmungen der GemHVO-Doppik des Landes Schleswig-Holstein) entsprechen.

2. Jahresabschluss

2.1. Grundlagen

Der Jahresabschluss wurde ordnungsgemäß aus den Konten der Stadt entwickelt. Die Vermögens- und Schuldposten sind ausreichend nachgewiesen sowie richtig und vollständig erfasst. Sie sind unter Beachtung der Vorschriften der

- Gemeindeordnung Schleswig-Holstein,
- GemHVO-Doppik Schleswig-Holstein,
- Verwaltungsvorschriften über den Kontenrahmen für Haushalte der Gemeinden (VV-Kontenrahmen),
- Verwaltungsvorschrift für Abschreibungen von abnutzbaren Vermögensgegenständen des Anlagevermögens der Gemeinden (VV-Abschreibungen)

angesetzt und bewertet worden. Der Grundsatz der Bewertungsstetigkeit wurde beachtet. Der Ausweis ist nach den Vorgaben der GemHVO-Doppik Schleswig-Holstein für Gemeinden vorschriftsmäßig erfolgt.

Inventar/Inventur

Die §§ 37 und 38 GemHVO-Doppik beinhalten die Regelungen zum Inventar und zu den durchzuführenden Inventuren. Es wird unterschieden zwischen einer Buchinventur und einer körperlichen Inventur. „Die Gemeinde hat zu Beginn des ersten Haushaltsjahres mit einer Rechnungsführung nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung“ das Inventar aufzustellen. „In der Regel“ ist „alle drei Jahre eine körperliche Bestandsaufnahme durchzuführen“. Die Erläuterungen verweisen auf die entsprechenden Regelungen im HGB und ergänzen diese, „dabei ist für körperliche Vermögensgegenstände mindestens alle drei Jahre eine körperliche Bestandsaufnahme durchzuführen“. Das Ergebnis der Inventur fließt in das Inventar ein.

Eine körperliche Bestandsaufnahme ist seit der Eröffnungsbilanz zum 01. Januar 2009 nicht vorgenommen worden. Die dafür erforderlichen innerdienstlichen Anweisungen in Form einer extern erarbeiteten Inventurrichtlinie wurden zwischenzeitlich verwaltungsin-tern überarbeitet und vervollständigt, bislang jedoch noch nicht in Kraft gesetzt.

Es besteht weiter Handlungsbedarf. Auf Basis dieser Dienstanweisung ist zeitnah eine körperliche Bestandsaufnahme durchzuführen. Dazu bedarf es einer mit den dezentral zuständigen Mitarbeitern abgestimmten zentralen Inventurplanung. Das Rechnungsprüfungsamt empfiehlt, die jeweils zuständigen Mitarbeiter in der Anwendung der Dienstanweisung zu schulen und bei der Umsetzung zu unterstützen. Das Rechnungsprüfungsamt wird die Praxistauglichkeit der Regelungen im Rahmen der entsprechenden Prüfungen beurteilen und ggf. Änderungsvorschläge formulieren.

2.2. Ergebnisrechnung

In der Ergebnisrechnung sind die Erträge (tatsächliches Ressourcenaufkommen) und Aufwendungen (tatsächlicher Ressourcenverbrauch) nachzuweisen. Das abschließende Jahresergebnis beträgt € 1.426.084,38. Die Ergebnisrechnung 2014 entspricht den gesetzlichen Vorgaben gemäß § 45 GemHVO-Doppik.

In der folgenden Tabelle sind die Erträge und Aufwendungen aus der Ergebnisrechnung zusammengefasst.

Ergebnisrechnung			
	Fortgeschriebener Ansatz HJ 2014 €	Ist-Ergebnis HJ 2014 €	Vergleich Ist/Ansatz €
Ordentliche Erträge aus laufender Verwaltungstätigkeit	61.185.700,00	63.923.049,15	2.737.349,15
Ordentliche Aufwendungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	63.440.772,43	61.774.955,72	-1.665.816,71
<i>Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit</i>	<i>-2.255.072,43</i>	<i>2.148.093,43</i>	<i>4.403.165,86</i>
Finanzerträge	603.500,00	441.241,03	-162.258,97
Zinsen und ähnliche Aufwendungen	1.181.000,00	1.163.250,08	-17.749,92
<i>Finanzergebnis</i>	<i>-577.500,00</i>	<i>-722.009,05</i>	<i>-144.509,05</i>
Ordentliches Jahresergebnis	-2.832.572,43	1.426.084,38	4.258.656,81
Außerordentliche Erträge	0,00	0,00	0,00
Außerordentliche Aufwendungen	0,00	0,00	0,00
Außerordentliches Jahresergebnis	0,00	0,00	0,00
Jahresergebnis	-2.832.572,43	1.426.084,38	4.258.656,81

2.3. Finanzrechnung

In der Finanzrechnung sind die eingegangenen Einzahlungen und getätigten Auszahlungen getrennt voneinander nachzuweisen.

Der Endbestand an Finanzmitteln (= liquide Mittel) beträgt € 10.300.606,29 (Vorjahr = € 10.406.477,59).

Die Finanzrechnung entspricht den gesetzlichen Vorgaben gemäß § 46 i. V. m. §§ 3 und 45 Abs. 2 GemHVO-Doppik.

In der folgenden Tabelle sind die Ein- und Auszahlungen mit Endbestand der Finanzmittel aus der Finanzrechnung zusammengefasst.

Finanzrechnung			
	Fortgeschriebener Ansatz HJ 2014 €	Ist-Ergebnis HJ 2014 €	Vergleich Ist/Ansatz €
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	58.103.600,00	60.412.733,14	2.309.133,14
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	58.419.972,43	55.926.540,98	-2.493.431,45
<i>Cash Flow aus lfd. Verwaltungstätigkeit</i>	-316.372,43	4.486.192,16	4.802.564,59
Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	6.120.500,00	6.063.113,83	-57.386,17
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	14.689.075,67	10.169.155,52	-4.519.920,15
<i>Cash Flow aus Investitionstätigkeit</i>	-8.568.575,67	-4.106.041,69	4.462.533,98
<i>Saldo fremde Finanzmittel</i>	0,00	221.504,70	221.504,70
<i>Finanzmittelüberschuss/-fehlbetrag</i>	-8.884.948,10	601.655,17	9.486.603,27
Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	0,00	1.171.900,62	1.171.900,62
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	730.900,00	1.879.427,09	1.148.527,09
<i>Cash Flow aus Finanzierungstätigkeit</i>	-730.900,00	-707.526,47	23.373,53
Änderung des Bestandes an Finanzmitteln	-9.615.848,10	-105.871,30	9.509.976,80
Anfangsbestand an Finanzmitteln	10.406.478,00	10.406.477,59	-0,41
Schwebeposten Sparkasse Holstein Vj.	0,00	0,00	0,00
Endbestand an Finanzmitteln	790.629,90	10.300.606,29	9.509.976,39

2.4. Teilrechnungen

Gemäß § 47 GemHVO-Doppik sind für die Aufstellung der Ergebnisrechnung und der Finanzrechnung Teilrechnungen gegliedert nach Teilergebnisrechnung und Teilfinanzrechnung aufzustellen. Die von der Verwaltung vorgenommene Gliederung entspricht § 4 GemHVO-Doppik. Eine Plausibilitätsprüfung ergab keine Abweichungen zu den Werten der Gesamtrechnungen.

2.5. Bilanz

Die Bilanz (§ 48 GemHVO-Doppik) dient der Gegenüberstellung von Vermögen und Finanzierungsmitteln zum Abschlussstichtag. Angaben zu den Prüfungsergebnissen wesentlicher Posten der Bilanz zum 31. Dezember 2014 sind im Abschnitt „H“ auf den Seiten 30 ff. aufgeführt.

2.6. Anhang

Der Anhang ist Pflichtbestandteil des Jahresabschlusses (§ 44 Absatz 1 Nr. 5 GemHVO-Doppik) und unter Beachtung der Regelungen und Inhalte des § 51 GemHVO-Doppik aufzustellen. Er dient der besonderen Erläuterung von einzelnen Bilanzpositionen, besonderen Sachverhalten wie auch der angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden.

Darüber hinaus beschreibt und erläutert der Anhang u. a.:

- Haftungsverhältnisse
- alle Sachverhalte, die zu erheblichen finanziellen Verpflichtungen führen können
- Abweichungen von Bewertungs- und Bilanzierungsmethoden
- Abweichungen von der linearen Abschreibung sowie der verbindlich festgelegten üblichen Nutzungsdauer von Vermögensgegenständen
- wesentliche Beträge der Positionen Sonderrücklage, Sonderposten und Sonstige Rückstellungen

- nicht erhobene Beiträge
- soweit vorhanden, derivative Finanzinstrumente oder Umrechnungen von Fremdwährungen.

Dem Anhang sind ferner beizufügen:

- Anlagenspiegel
- Forderungsspiegel
- Verbindlichkeitspiegel
- Aufstellung der übertragenen Haushaltsermächtigungen
- Übersicht über Sondervermögen, Gesellschaften, Unternehmen sowie Anstalten.

Der Anhang zum Jahresabschluss 2014 entspricht einschließlich der erforderlichen Anlagen den Vorgaben und Mindestinhalten aus § 51 GemHVO-Doppik. Der Anhang wird insgesamt als vollständig und richtig beurteilt.

3. Lagebericht

Gemäß § 44 Absatz 2 GemHVO-Doppik ist dem Jahresabschluss ein Lagebericht beizufügen. Dieser ist nach § 52 GemHVO-Doppik so zu fassen, dass er ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage der Stadt vermittelt.

Der Lagebericht soll einerseits einen Rückblick auf das Haushaltsjahr darstellen und den Verlauf der Verwaltungs-, Investitions- und Finanzierungstätigkeit zusammenfassen; andererseits soll er auch Schlussfolgerungen für die zukünftige Haushaltswirtschaft enthalten. Es ist auf weitere Konsolidierungserfordernisse und dazu mögliche Umsetzungsmaßnahmen einzugehen. Es besteht kein verbindliches Muster für den Lagebericht.

Der vorgelegte Lagebericht entspricht den gesetzlichen Vorschriften nach § 52 GemHVO-Doppik Schleswig-Holstein. Er steht im Einklang mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen.

Jedoch stellt er erneut nur eingeschränkt die Chancen und Risiken für die zukünftige Entwicklung der Stadt Ahrensburg dar. Die Verwaltung begründete die „schlanke“ Darstellung im Lagebericht in den vergangenen Jahren insbesondere mit dem Zeitverzug zwischen Vorlage der jeweiligen Jahresabschlüsse und der damit einhergehenden fehlenden Aussagekraft im Zusammenhang mit den anstehenden Haushaltsberatungen und sagte gegenüber dem Rechnungsprüfungsamt bereits zu, in künftigen Lageberichten verstärkt auf diese Thematik einzugehen. Dies ist bislang jedoch nicht erkennbar.

Der Lagebericht zum Jahresabschluss 2015 sollte insgesamt ausführlicher auf die im Gesetz genannten Anforderungen eingehen.

Auch wurde der protokollierte Wunsch aus der gemeinsamen Sitzung des Haupt- und des Finanzausschusses vom 07. März 2016 nicht vollständig umgesetzt: Größere Veränderungen zum Vorjahr in den Bilanzpositionen sollten nicht nur zahlenmäßig dargestellt, sondern qualifiziert begründet werden. Der aktuelle Lagebericht beinhaltet unter Ziffer 2.1.3. nunmehr eine Erläuterung der Planabweichungen bei den Sach- und Dienstleistungsaufwendungen. Weitere begründende Erläuterungen wurden nicht aufgenommen.

E. Grundlagen der Haushalts- und Finanzwirtschaft

1. Haushaltssatzung und Haushaltsplan

Die Haushaltssatzung sowie die 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2014 wurden wie folgt beschlossen, genehmigt und veröffentlicht:

	beschlossen:	genehmigt:	veröffentlicht:
Haushalt	16.12.2013	03.03.2014	17.03.2014
I. Nachtrag	22.09.2014	20.10.2014	12.11.2014

Die Haushaltssatzung in Form der 1. Nachtragssatzung enthält folgende **Festsetzungen**:

Im Ergebnisplan

Gesamtbetrag der Erträge	€ 61.789.200,00
Gesamtbetrag der Aufwendungen	€ 62.870.900,00
Jahresfehlbetrag	€ 1.081.700,00

Im Finanzplan

Gesamtbetrag der Einzahlungen	€ 58.103.600,00
Gesamtbetrag der Auszahlungen	€ 56.669.100,00
Jeweils aus laufender Verwaltungstätigkeit	

Gesamtbetrag der Einzahlungen	€ 6.120.500,00
Gesamtbetrag der Auszahlungen	€ 11.744.100,00
Jeweils aus der Investitions- und der Finanztätigkeit	

Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	€ 0,00
Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen	€ 6.633.000,00
Höchstbetrag der Kassenkredite	€ 8.500.000,00
Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen	208,04

Hebesätze für die Realsteuern	
Grundsteuer A und B	350 %
Gewerbesteuer	350 %

Prüfungsbemerkungen:

Die amtliche Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung ist nicht nach den Mustern zu 95 b GO (Anlage 2) erfolgt. Zukünftig gilt es diese Formvorschriften zu beachten.

Der Innenminister hat in seiner Genehmigungsverfügung vom 03. März 2014 zum wiederholten Male darauf hingewiesen, dass die dauernde Leistungsfähigkeit der Stadt gefährdet ist und Haushaltskonsolidierungsmaßnahmen zu intensivieren sind. Insbesondere wäre zukünftig auf einen ausgeglichenen Ergebnishaushalt zu achten.

2. Einhaltung des Haushaltsplanes

Wie in der Kameralistik hat auch in der Doppik der Haushaltsplan mit der Haushaltssatzung zentrale Bedeutung. Die Stadt bringt hier ihre haushalts- und finanzpolitischen Ziele zum Ausdruck. Er ist die Grundlage für die Haushalts- und Wirtschaftsführung. Seine Ansätze sind für die Ausführung der Verwaltung verbindlich.

Jede einzugehende Verpflichtung und jede Buchung muss nicht nur unter dem Aspekt der richtigen Zuordnung zu einem Konto, sondern auch im Vergleich zur haushaltsmäßigen Veranschlagung betrachtet werden. Hierbei bildet die von der Stadtverordnetenversammlung beschlossene Haushaltssatzung mit dem Haushaltsplan und den darin enthaltenen Deckungsmöglichkeiten die Basis für das Verwaltungshandeln. Sollten darüber hinaus zusätzliche Aufwendungen bzw. Auszahlungen nötig werden, ist das formelle Verfahren von außer- bzw. überplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen nach § 95 d GO (Entscheidung durch die Stadtverordnetenversammlung bzw. den Bürgermeister) anzuwenden.

Insbesondere stellt hier der Begriff der Unabweisbarkeit auf die dringende Notwendigkeit bzw. Eilbedürftigkeit der Umsetzung ab. Zur schnellstmöglichen Umsetzung kurzfristig geäußerter Wünsche wurde diese Vorschrift nicht erlassen. Wie in der Vergangenheit auch haben wir in einzelnen Fällen festgestellt, dass die nach dieser Vorschrift erteilte Genehmigung letztendlich dazu diente, vorausgegangenes nicht rechtzeitiges Verwaltungshandeln zu heilen (insbesondere unzureichende Mittelüberwachung und nicht rechtzeitiges Einwerben von Haushaltsmitteln im Haushalts- und Nachtragshaushaltsplan).

Gemäß § 95 d Absatz 1 GO ist für über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen grundsätzlich die Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung erforderlich, da ihr die Haushaltshoheit obliegt. Bei unerheblichen Beträgen kann der Bürgermeister die Zustimmung erteilen. Mit der Haushaltssatzung hat die Stadtverordnetenversammlung festgelegt, dass der Höchstbetrag dafür € 10.000,00 pro Einzelfall beträgt. Im Gegenzug hat der Bürgermeister mindestens einmal im halben Jahr die Stadtverordnetenversammlung über die von ihm genehmigten über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen zu unterrichten [Kommentar Bracker, Dehn und Wolf zu § 95 d GO], damit die Stadtverordnetenversammlung ihr Kontrollrecht ausüben und im Falle einer Mehrung dieser Aufwendungen und Auszahlungen gegensteuern kann.

Wir haben bereits mehrfach beanstandet, dass diese Berichtspflicht bezogen auf das jeweils laufende Haushaltsjahr nicht erfüllt wird. Zuletzt hat die Verwaltung mit Vorlage 2016/044 über die Mehraufwendungen und die Mehrauszahlungen des zweiten Halbjahres 2015 (ab 23. Oktober 2015) berichtet. Die Vorlage beinhaltete weiterhin zwei „Mehraufwendungen“ aus dem Jahr 2016 (Stand 25. April 2016), wobei das RPA den Hinweis gegeben hat, dass bis zur Bekanntmachung der Haushaltssatzung die Regelungen der vorläufigen Haushaltsführung gelten, die keine „Mehraufwendungen“ beinhalten. Die Stadtverordnetenversammlung hat nach den gesetzlichen Vorschriften verspätet in ihrer Sitzung am 23. Mai 2016 Kenntnis genommen.

Die Verpflichtung der Berichterstattung „mindestens einmal im halben Jahr“ wird damit noch nicht, wie gesetzlich vorgeschrieben, umgesetzt.

3. Vorläufige Haushaltsführung

Die Haushaltssatzung der Stadt Ahrensburg trat mit Wirkung zum 01. Januar 2014 in Kraft. Allerdings galten bis einschließlich des Tages der Veröffentlichung am 17. März 2014 die Regelungen des § 95 c GO über die vorläufige Haushaltsführung.

Der Gesetzgeber hat den Kommunen mit dieser Bestimmung enge Grenzen dafür gesetzt, Aufwendungen entstehen zu lassen, Auszahlungen zu leisten sowie Abgaben zu erheben. Daher darf die Stadt Ahrensburg in dieser Interimszeit nur Aufwendungen entstehen lassen und Auszahlungen leisten, zu denen sie rechtlich verpflichtet ist oder die für die Weiterführung notwendiger Aufgaben unaufschiebbar sind. Sie darf insbesondere

Bauten, Beschaffungen und sonstige Investitionsleistungen, für die im Haushaltsplan eines Vorjahres Beträge vorgesehen waren, fortsetzen.

Die Stadt Ahrensburg hat im Zeitraum der vorläufigen Haushaltsführung die Bestimmungen des § 95 c GO beachtet. Geringfügige Beanstandungen - die bei laufenden Belegprüfungen im C.I.P.- Verfahren festgestellt wurden - wurden mit den jeweils Beteiligten erörtert.

4. Prüfung der Finanzbuchhaltung

Gemäß § 116 Abs. 1 Nr. 3 GO hat das Rechnungsprüfungsamt regelmäßige und unvermutete Prüfungen der Finanzbuchhaltung vorzunehmen. Die Finanzbuchhaltung ist gemäß § 34 (5) GemHVO-Doppik mindestens einmal jährlich unvermutet zu prüfen. Bei jeder ihrer eingerichteten Einnahmekassen und den gewährten Handvorschüssen ist mindestens in jedem zweiten Jahr eine Prüfung vorzunehmen. Die Dienstanweisung für die Finanzbuchhaltung der Stadt Ahrensburg beinhaltet Regelungen über den Inhalt der Prüfungen und den Prüfbericht.

Für das bei der Stadt für die Buchführung eingesetzte Programm C.I.P.-KD Version 4.2.4 liegt eine Zertifizierung der TÜV Informationstechnik GmbH (TÜVIT) mit Datum vom 02. Januar 2015 zur Erfüllung der Prüfanforderungen aus den Katalogen FÜ.B V4.03 und DP.SH V7.00 des OKKSA e. V. mit einer Zertifizierungsdauer bis zum 31. Januar 2018 vor (= **O**ffener **K**atalog **K**ommunaler **S**oftware **A**nforderungen; ein Verein zur gemeinsamen Abstimmung von Softwareanforderungen durch Anwender und Fachspezialisten).

Das RPA hat am 04. November und am 05. November 2014 eine unvermutete Prüfung des Bereichs Fibu-Zahlungsverkehr gemäß § 34 GemHVO-Doppik durchgeführt, wobei eine Abstimmung des Saldos der Finanzrechnungskonten mit dem Ist-Bestand an Finanzmitteln nach dem fortgeschriebenen Zeitbuch durchgeführt wurde. Dabei wurde festgestellt, dass der Tagesabschluss den gleichen Ist-Bestand an Finanzmitteln nachweist. Bei der Prüfung des Soll-Ist-Bestandes wurden keine Unstimmigkeiten festgestellt. Dem Hinweis, die Ist-Bestände ertragsbringend umzuleiten, wurde gefolgt. Darüber hinaus war das RPA nach Bedarf unterstützend im Vorwege bei der Klärung haushalts- und kassentechnischer Fragen beteiligt.

Das RPA hat in den vergangenen Jahren immer wieder auf einen dringenden Handlungsbedarf im Zusammenhang mit der bestehenden angespannten Personalsituation hingewiesen.

Der Sachstand stellt sich aktuell (zum Zeitpunkt der Schlussberichterstellung) wie folgt dar:

- Am 16. Februar 2015 wurde das externe Gutachten zur Organisationsuntersuchung der Fachdienste Finanzbuchhaltung sowie Finanzen und Liegenschaften dem Hauptausschuss und dem Finanzausschuss in einer gemeinsamen Sitzung vorgestellt.
- Es sollten in der Folge neue Organisationsstrukturen geschaffen und Arbeitsrückstände aufgearbeitet werden.
- Mit dem 1. Nachtragsstellenplan 2015 wurde zusätzlich eine Vollzeitstelle Fachdienstleitung Finanzbuchhaltung sowie mit dem Stellenplan 2016 eine zusätzliche Sozialplanstelle in der Finanzbuchhaltung bereitgestellt.
- Die mit dem 1. Nachtragsstellenplan 2015 zusätzlich bereitgestellte Vollzeitstelle Fachdienstleitung Finanzbuchhaltung wurde vergeben, der Stelleninhaber wird seinen Dienst am 15. August 2016 antreten.
- Die Sozialplanstelle wurde bislang noch nicht ausgeschrieben.
- Die Stellenbeschreibungen der Stellen, die durch die neue Organisation der Fachdienste Finanzbuchhaltung sowie Finanzen und Liegenschaften betroffen sind, wurden extern erstellt. Die interne Überarbeitung und Ergänzung sowie die Abstimmung mit den Stelleninhabern und den Vorgesetzten sind noch nicht abgeschlossen.
- Die Organisationsverfügung, in der die auf der Basis des externen Gutachtens zu treffenden organisatorischen Entscheidungen umfassend niederzulegen sind, ist bislang noch nicht vollständig erstellt. Der letzte Entwurf vom 27. Mai 2016 beinhaltet den Hinweis, dass sich die konkreten Zuständigkeiten u.a. aus den Stellen-

beschreibungen ergeben. Da diese dem RPA noch nicht vorgelegt werden konnten, war eine abschließende Beurteilung der neuen Organisation nicht möglich. Die grundsätzlichen Anmerkungen des RPA (zuletzt mit Schreiben vom 21. Januar 2016) wurden von der Verwaltung mit diesem letzten Entwurf weitestgehend umgesetzt.

- Die Verwaltungsleitung hat im Sinne des Gutachtens und entsprechender Hinweise des RPA entschieden, an Stelle der dezentralen Bearbeitung in den Fachdiensten ein „zentrales Forderungsmanagement“ der Finanzbuchhaltung einzuführen. Der in diesem Zusammenhang am 08. Juni 2016 vorgelegte gesonderte Entwurf einer „Organisationsverfügung zur Einführung eines zentralen Forderungsmanagements“ muss aus Sicht des RPA, um praxistauglich zu sein, die wesentlichen Aufgabenschritte benennen und Verantwortlichkeiten klar zuordnen. Es wurde eine entsprechende Überarbeitung empfohlen sowie der Hinweis zur Überarbeitung der städtischen Dienstanweisung über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen gegeben.
- Ergebnis: Die vollständige Umsetzung des in einer gemeinsamen Sitzung des Haupt- und des Finanzausschusses am 16. Februar 2015 präsentierten externen Gutachtens mit Empfehlungen zur zukünftigen Organisation der Finanzbuchhaltung steht immer noch aus.

Es besteht weiter Handlungsbedarf.

Die Stellenbeschreibungen der von der Organisationsänderung betroffenen Stellen sowie die Organisationsverfügungen sind unverzüglich abschließend zu bearbeiten. Sie stellen unverzichtbar die Grundlage für einen erfolgreichen Einstieg der neuen Leitung der Finanzbuchhaltung dar.

Erst nach der Festlegung der neuen Organisationsstruktur kann und muss eine endgültige Anpassung der entsprechenden Dienstanweisungen (u.a der DA für die Finanzbuchhaltung) erfolgen.

Das RPA hält die Empfehlung aufrecht, den Hauptausschuss über die getroffenen Regelungen (einschließlich der vom Gutachten abweichenden Entscheidungen mit Begründung) zu informieren.

F. Erläuterungen zur Vermögens-, Finanz- und Ertragslage

1. Vermögenslage

Zur Beurteilung der Vermögens- und Finanzlage der Stadt haben wir in der nachstehenden Übersicht die Bilanzposten nach Liquiditätsgesichtspunkten in Gruppen zusammengefasst und den Vorjahreswerten gegenübergestellt.

Zur Verbesserung der Klarheit der Darstellung wurden die immateriellen Vermögensgegenstände des Anlagevermögens dem Sachanlagevermögen zugerechnet sowie die passiven Rechnungsabgrenzungsposten den Verbindlichkeiten zugeordnet. Die Pensionsrückstellungen wurden dem langfristigen Fremdkapital zugerechnet.

Strukturbilanz

	31. Dezember 2014		31. Dezember 2013		Veränderung T€
	T€	%	T€	%	
Aktiva					
Anlagevermögen					
Sachanlagen, immat. Vermögensgegenstände	156.069	76,8	152.505	76,7	3.564
Finanzanlagen	26.152	12,9	26.201	13,2	- 49
	182.221	89,7	178.706	89,9	3.515
Umlaufvermögen					
Vorräte	738	0,3	776	0,4	- 38
Forderungen	5.125	2,5	4.649	2,3	476
Flüssige Mittel	10.301	5,1	10.406	5,2	- 105
Rechnungsabgrenzung	4.838	2,4	4.434	2,2	404
	21.002	10,3	20.265	10,1	737
Summe der Aktiva	203.223	100,0	198.971	100,0	4.252
Passiva					
Eigenkapital	111.261	54,8	109.835	55,2	1.426
Sonderposten	42.991	21,1	40.428	20,3	2.563
Fremdkapital					
lang- und mittelfristiges	45.016	22,2	45.173	22,7	- 157
kurzfristiges	3.955	1,9	3.535	1,8	420
	48.971	24,1	48.708	24,5	263
Summe der Passiva	203.223	100,0	198.971	100,0	4.252

- In der nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen aufbereiteten Bilanz hat sich die Bilanzsumme um T€ 4.252 erhöht.
- Den Investitionen in immaterielle Vermögensgegenstände und Sachanlagen in Höhe von T€ 9.322 stehen verrechnete Abschreibungen über T€ 5.469 gegenüber. Die Restbuchwerte der Anlagenabgänge betragen T€ 290.
- Die Finanzanlagen haben sich bei den Wohnungsbaudarlehen überwiegend durch die jährliche Tilgungsleistung um T€ 49 verringert.
- Die Forderungen erhöhen sich insbesondere durch den Anstieg der „öffentlichen rechtlichen Forderungen aus Dienstleistungen“.
- Der Jahresüberschuss 2014 betrug T€ 1.426. Die Eigenkapitalquote beträgt 54,8 %. Unter Berücksichtigung der Sonderposten, die wirtschaftlich einen eigenkapitalähnlichen Charakter haben, wird eine Eigenkapitalquote von 76,0 % ausgewiesen. Die Eigenkapitalausstattung kann daher als gut bezeichnet werden.
- Das lang- und mittelfristige Fremdkapital betrifft die lang- und mittelfristigen Darlehensverbindlichkeiten sowie die Pensionsrückstellungen (T€ 20.116).
- Im Jahr 2014 waren keine Darlehensaufnahmen erforderlich.

Die aus der zusammengefassten Bilanz abgeleitete langfristige Kapitalstruktur ergibt folgendes Bild:

	31. Dezember 2014		31. Dezember 2013	
	T€	in % der Bilanzsumme	T€	in % der Bilanzsumme
Sachanlagen und immaterielle Vermögensgegenstände	156.069	76,9	152.505	76,7
Finanzanlagen	26.152	12,8	26.201	13,2
Summe des langfristigen Vermögens	182.221	89,7	178.706	89,9
Zur Finanzierung standen zur Verfügung:				
Eigenkapital	111.261	54,8	109.835	55,2
Sonderposten	42.991	21,1	40.428	20,3
Lang- und mittelfristige Verbindlichkeiten	45.016	22,2	45.173	22,7
Summe des langfristigen Kapitals	199.268	98,1	195.436	98,2
Überdeckung	17.047	8,4	16.730	8,3

Aus der Tabelle wird ersichtlich, dass das langfristig gebundene Vermögen (Anlagevermögen) vollständig mit langfristig zur Verfügung stehendem Kapital finanziert ist. Es besteht eine „Überdeckung“ der langfristig zur Verfügung stehenden Mittel in Höhe von T€ 17.047.

2. Finanzanlagen

In der nachfolgenden **Kapitalflussrechnung** werden die wesentlichen finanziellen Vorgänge des Geschäftsjahres 2014 zusammengefasst dargestellt. Hieraus ergeben sich die Ursachen für die Veränderung der flüssigen Mittel.

	2014		2013	
	T€	T€	T€	T€
1. Mittelzu-/abfluss aus der lfd. Geschäftstätigkeit (operativer Bereich)				
Jahresüberschuss/-fehlbetrag	1.426		3.196	
Abschreibungen	5.469		5.659	
Anlagenabgänge	290		205	
Auflösung Sonderposten	- 1.760		- 1.848	
Cashflow	5.425		7.212	
Veränderung der Rückstellungen	829		- 1.061	
Umbuchungen aus dem Anlagevermögen	-		-	
Veränderung Forderungen u. anderer Aktiva	- 842		- 1.278	
Korrektur zur Eröffnungsbilanz	-		-	
Veränderung kurzfristiger Verbindlichkeiten und anderer Passiva	512		159	
Liquiditätsüberschuss		5.924		5.032
2. Mittelabfluss aus der Investitionstätigkeit (investiver Bereich)				
Auszahlungen für Investitionen	- 9.322		- 4.717	
Liquiditätsbedarf		- 9.322		- 4.717
3. Mittelab-/zufluss aus der Finanzierungstätigkeit (Finanzierungsbereich)				
Einzahlung in den Sonderposten	4.494		434	
Abgänge aus den Sonderposten	- 173		- 2	
Einzahlungen auf Ausleihungen	50		39	
Zugang Finanzanlagen	-		-	
Darlehensstilgungen	- 1.078		- 2.368	
Liquiditätsbedarf/-überschuss		3.293		- 1.897

Diese Liquiditätsveränderung zeigt sich bei den flüssigen Mitteln wie folgt:

	T€
Finanzmittelbestand 1. Januar 2014	10.406
Finanzmittelbestand 31. Dezember 2014	10.301
Abnahme der Liquidität	-105

Die zur Finanzierung des investiven Bereiches (Netto-Investitionen) benötigten Mittel (T€ 9.322) konnten nicht vollständig aus den Mitteln aus dem operativen Bereich (T€ 5.924) finanziert werden. Es verblieb ein Finanzierungsdefizit in Höhe von T€ 3.398, welcher zusammen mit dem Liquiditätsüberschuss im Finanzierungsbereich in Höhe von T€ 3.293 zu einem Gesamtliquiditätsabfluss von T€ 105 führte.

3. Ertragslage

Die Ertragslage der Stadt ist in der folgenden Tabelle dargestellt:

	2014	2013	Veränderung*)
	T€	T€	T€
Steuern und ähnliche Abgaben	48.696	46.646	2.050
+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	3.304	3.162	142
+ Sonstige Transfererträge	25	32	- 7
+ Rechtliche Leistungsentgelte	4.584	4.197	387
Bestandsveränderungen			-
Aktiviertete Eigenleistungen			-
+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	2.833	2.856	- 23
+ Sonstige Erträge	4.478	6.234	- 1.756
+ Aktiviertete Eigenleistungen	-	-	-
+ Bestandsveränderungen	2	9	- 7
- Personalaufwand	13.674	12.658	- 1.016
- Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	11.599	10.526	- 1.073
- Bilanzielle Abschreibungen	5.914	6.483	569
- Transferaufwendungen	27.168	26.323	- 845
- Sonstige ordentliche Aufwendungen	3.419	3.378	- 41
Verwaltungsergebnis	2.148	3.768	- 1.620
+ Finanzerträge	441	548	- 107
- Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	1.163	1.117	- 46
Finanzergebnis	- 722	- 569	- 153
Erträge aus sonstigen Ausleihungen			
Aufwand aus Verlustübernahme			
Zinsen (saldiert)			
Ordentliches Ergebnis	1.426	3.199	- 1.773
Außerordentliches Ergebnis	-	- 3	3
Ertragsteuern			
Sonstige Steuern			-
Jahresüberschussbetrag	1.426	3.196	- 1.770

Die Steuern und ähnlichen Abgaben ergeben sich insbesondere aus der Gewerbesteuer (T€ 23.177 / Vorjahr T€ 22.869), dem Gemeindeanteil an der Einkommensteuer (T€ 16.493 / Vorjahr T€ 15.808) sowie der Grundsteuer (T€ 5.119 / Vorjahr T€ 4.334). Daneben handelt es sich um den Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer (T€ 1.845 / Vorjahr T€ 1.799) sowie um Leistungen nach dem Familienlastenausgleich (T€ 1.640 / Vorjahr T€ 1.487).

Weitere kleinere Positionen bestehen in Höhe von T€ 421 (Vorjahr T€ 348).

Schlüsselzuweisungen des Landes Schleswig-Holstein (T€ 1.004 / Vorjahr T€ 842) werden unter der Position Zuweisungen und allgemeine Umlagen ausgewiesen. Weiter werden unter diesen Posten im Wesentlichen Erträge aus der Auflösung von Sonderposten (T€ 1.762 / Vorjahr T€ 1.850) erfasst.

Die rechtlichen Leistungsentgelte resultieren aus öffentlichen Entgelten (T€ 3.413 / Vorjahr T€ 3.130) sowie privatrechtlichen Entgelten (T€ 1.170 / Vorjahr T€ 1.067). Die öffentlichen Entgelte beinhalten u. a. Benutzungsgebühren, Verwaltungsgebühren und ähnliches. Unter den privatrechtlichen Entgelten werden im Wesentlichen Mieten und Pachten sowie sonstige Verkaufserlöse ausgewiesen.

Die Kostenerstattungen bzw. Kostenumlagen wurden vom Bund, dem Land, anderen Gemeinden sowie sonstigen privatrechtlichen Unternehmen geleistet.

Die sonstigen ordentlichen Erträge betreffen im Wesentlichen erhaltene Konzessionsabgaben (T€ 1.845 / Vorjahr T€ 1.917). Aus der Veräußerung von Grundstücken wurden T€ 1.539 / Vorjahr T€ 742 erzielt. Gegenüber dem veranschlagten Haushaltsplanansatz wurden folglich T€ 471 weniger Einnahmen aus Grundstückserlösen erzielt.

Unter der Position Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen werden hauptsächlich Unterhaltungs- und Bewirtschaftungskosten ausgewiesen.

Der Posten Transferaufwendungen beinhaltet als größere Positionen die Kreisumlage (T€ 14.573 / Vorjahr T€ 14.259), die Gewerbesteuerumlage (T€ 4.640 / Vorjahr T€ 4.281) sowie die FAG – Umlage (T€ 683 / Vorjahr T€ 735).

Per Saldo verbleibt ein Jahresüberschuss i. H. v. T€ 1.426 (Vorjahr T€ 3.196).

G. Zusammenfassendes Prüfungsergebnis

Der zur Prüfung vorgelegte Jahresabschluss 2014 wurde ordnungsgemäß aus den Büchern und den sonst erforderlichen Aufzeichnungen der Stadt entwickelt. Er entspricht nach Form und Inhalt den Vorschriften des Gemeindehaushaltswirtschaftsrechts sowie den analog anzuwendenden handelsrechtlichen Vorschriften.

Es wird mit dieser Prüfung gemäß § 95 n GO bestätigt, dass

- 1. der Haushaltsplan eingehalten ist,**
- 2. die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch vorschriftsmäßig begründet und belegt worden sind,**
- 3. bei den Erträgen, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen sowie bei der Vermögens- und Schuldenverwaltung nach den geltenden Vorschriften verfahren worden ist,**
- 4. das Vermögen und die Schulden richtig nachgewiesen worden sind,**
- 5. der Anhang zum Jahresabschluss vollständig und richtig ist und**
- 6. der Lagebericht zum Jahresabschluss vollständig und richtig ist.**

Der Jahresabschluss 2014 vermittelt insgesamt unter Beachtung der Vorgaben der GemHVO-Doppik sowie der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Stadt Ahrensburg.

Es wird der Stadtverordnetenversammlung die Empfehlung ausgesprochen, über den Jahresabschluss 2014 gemäß § 95n Absatz 3 GO zu beraten und zu beschließen.

Ohne unsere Bestätigung einzuschränken, weisen wir auf folgende Sachverhalte hin:

- Im Zusammenhang mit unseren kritischen Anmerkungen aus den Vorjahren zu dem Umfang der erforderlichen externen Unterstützung bei der Erstellung der Jahresabschlüsse hat die Verwaltung auf der Basis der Vorlage 2016/046 am 09. Mai 2016 vom Finanzausschuss auch Mittel für die Erstellung des Jahresabschlusses

2015 erhalten. Damit soll einerseits die Erstellung des Jahresabschlusses bis zum November 2016 und andererseits die Schulung insbesondere der MA in der Anlagenbuchhaltung sichergestellt werden. Die Qualifizierung der städtischen Mitarbeiter durch den Berater bei der Erstellung des Jahresabschlusses 2015 muss konsequent verfolgt werden. Eine weitere Voraussetzung für die eigenständige Aufstellung der künftigen Jahresabschlüsse ist die Umsetzung der Empfehlungen des externen Gutachters zur Verbesserung der Organisation der Finanzbuchhaltung.

- Die extern vorbereiteten Regelwerke für die Anlagenbuchhaltung „Aktivierungsrichtlinie“ sowie „Bewertungsrichtlinie“ wurden von der Verwaltung zu einer „Dienstanweisung Bilanzierungsrichtlinie“ zusammengefasst. Der dem RPA vorgelegte Entwurf bedarf vor dem In-Kraft-Setzen noch der Nachbearbeitung. Ausführliche schriftliche Stellungnahmen des RPA zu den Entwürfen liegen der Verwaltung vor. Hier besteht weiterhin Handlungsbedarf.
- Weiterhin gilt es, die im Dezember 2012 begonnene Überarbeitung der vorhandenen bzw. Erarbeitung der fehlenden organisatorischen Vorgaben einschließlich der erforderlichen internen Dienstanweisungen - nicht nur bezogen auf die Finanzbuchhaltung, sondern verwaltungsweit - zeitnah abzuschließen und umzusetzen. Hierbei kommt der Wahrnehmung der Dienst- und Fachaufsicht verstärkte Bedeutung zu.

H. Prüfungsbemerkungen zu einzelnen Positionen der Bilanz

Zu den wesentlichen Posten der Bilanz zum 31. Dezember 2014 werden folgende Erläuterungen gegeben:

H.1 Aktiva**1. Anlagevermögen****1.1. Immaterielle****Vermögensgegenstände**

€ 175.232,87
(31.12.2013 € 180.318,97)

Die Veränderung des Bestandes der immateriellen Vermögensgegenstände resultiert insbesondere aus Zugängen bei den Softwarelizenzen in Höhe von € 38.380,22 sowie Abschreibungen von € 43.835,22.

1.2. Sachanlagen

€ 155.893.567,02
(31.12.2013 € 152.324.185,44)

Zusammensetzung:

	31.12.2014	31.12.2013
	€	€
unbebaute Grundstücke	15.956.397,87	15.965.665,14
bebaute Grundstücke	67.701.754,97	63.375.899,42
Infrastrukturvermögen	63.769.880,62	65.350.003,79
Bauten auf fremdem Grund und Boden	412.971,35	423.849,98
Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	30.278,24	30.654,30
Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	3.155.563,29	2.819.193,33
Betriebs- und Geschäftsausstattung	1.911.784,24	1.910.127,84
Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	2.954.936,44	2.448.791,64
Insgesamt	155.893.567,02	152.324.185,44

Entwicklung:

	€
Stand am 1. Januar 2014	152.324.185,44
Zugänge	9.863.653,98
Restbuchwert der Anlagenabgänge	-517.840,80
Umbuchungen	-579.341,15
Abschreibungen	-5.197.090,45
Stand am 31. Dezember 2014	155.893.567,02

Zusammensetzung der Zugänge:

	€
unbebaute Grundstücke	0,00
bebaute Grundstücke	500.115,96
Infrastrukturvermögen	164.692,23
Bauten auf fremdem Grund und Boden	0,00
Kunstgegenstände/Kulturdenkmäler	0,00
Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	197.864,65
Betriebs- und Geschäftsausstattung	476.814,23
Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	8.524.166,91
Insgesamt	9.863.653,98

Grundstücke mit Wohnbauten – Abbruch eines Wohnhauses

Im Rahmen der Prüfung des Jahresabschlusses 2014 wurde der Abbruch eines Wohnhauses an der Grundschule Am Schloss als Stichprobe gewählt.

Die zur Prüfung des Sachverhaltes erforderlichen Unterlagen wurden vollständig vorgelegt.

Die Abbruchkosten wurden im Haushaltsjahr 2014 als Aufwand verbucht, das abgebrochene Gebäude mit dem Restbuchwert in den Abgang gebracht. Lt. Aussage der Verwaltung soll an selber Stelle ein Erweiterungsbau hergestellt werden.

Das Rechnungsprüfungsamt kann der Verbuchung der Abbruchkosten als Aufwand folgen, jedoch empfehlen wir für zukünftige Fälle, eine einheitliche Vorgehensweise in der Bewertungsrichtlinie hinsichtlich der Entscheidung, ob Abbruchkosten investive Herstellungskosten oder Aufwand sind, festzuschreiben.

Im Zuge dieser Stichprobenprüfung ist aufgefallen, dass jedoch nicht das Wohnhaus (Hausmeisterhaus) abgebrochen wurde, sondern eine Garage, eine DRK-Baracke, ein Pavillon sowie zugehörige Außenanlagen.

Nach Auskunft der Verwaltung wurden die Außenanlagen im Zuge der Erstellung der Eröffnungsbilanz nicht aktiviert, so dass der Abgang der Außenanlagen aufgrund des Abbruches nicht bilanziert werden kann.

Zukünftig ist jedoch auf den Grundsatz der Einzelerfassung und Einzelbewertung zu achten und jeder Vermögensgegenstand im Eigentum der Stadt Ahrensburg zu bilanzieren.

Weiterhin ist die DRK-Baracke zum 01. Januar 2014 in das Eigentum der Stadt Ahrensburg übergegangen und wäre somit im Jahresabschluss auszuweisen gewesen. Dies ist jedoch nicht erfolgt.

Da die Baracke im Eigentum der Stadt Ahrensburg lediglich mit dem Erinnerungswert zu bilanzieren gewesen wäre und im Haushaltsjahr 2014 endgültig abgerissen wurde, verzichtet das Rechnungsprüfungsamt auf eine Korrektur im Jahresabschluss 2014, erwartet jedoch zukünftig eine Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung.

Die Korrektur des fälschlicherweise verbuchten Vollabganges des Hausmeisterhauses wurde von der Verwaltung für den Jahresabschluss 2015 bereits zugesagt.

Grundstücke mit Kinder- und Jugendeinrichtungen – Kinderspielplatz Grauer Esel

Die Kosten der einzelnen Anlagegüter wurden nachgewiesen. Eine Gesamtzusammenstellung, nach der die Aufteilung erfolgte sowie das Abnahmeprotokoll als Nachweis des Aktivierungsdatums lagen dem Rechnungsprüfungsamt vor.

Diese Stichprobenprüfung ergab keine Beanstandungen.

Grundstücke mit Kinder- und Jugendeinrichtungen – kostenfreie Überlassung zweier Grundstücke

Es handelt sich um die kostenfreie Überlassung von zwei Grundstücken gemäß Überlassungsvertrag Stadt Ahrensburg/Erschließungsträger. Der städtebauliche Vertrag vom 24. April 2013 lag ebenfalls vor.

Die Wertermittlung der Grundstücke wurde umfangreich und plausibel erläutert, so dass diese Stichprobenprüfung ohne Beanstandungen blieb.

Grundstücke mit Kinder- und Jugendeinrichtungen – Anbau Krippe Kita Pionierweg

Es handelt sich bei dieser Stichprobe um den Anbau eines Vordaches an das Krippengebäude.

Diese Stichprobe blieb ohne Beanstandungen, da sämtliche Unterlagen zur Verfügung gestellt wurden und die Wertermittlung plausibel war.

Grundstücke mit Kinder- und Jugendeinrichtungen – Einbau einer Akustikdecke

Als Stichprobe wurde der nachträgliche Einbau einer Akustikdecke im Gemeinschaftshaus Gartenholz ausgewählt. Sämtliche zur Prüfung erforderliche Unterlagen waren vollständig und plausibel, so dass auch diese Stichprobenprüfung keine Beanstandungen ergab.

Grundstücke mit Kinder- und Jugendeinrichtungen – Cafeteria Reesenbüttel

Die Herstellungskosten wurden anhand der vorgelegten Unterlagen sowie den dem RPA bereits aus der SR-Prüfung vorliegenden Belegen geprüft und für richtig befunden.

Die Zuordnung der Kosten zu den jeweils hergestellten bzw. angeschafften Vermögensgegenständen ist plausibel. Die gewählten Nutzungsdauern sind korrekt gewählt. Auch das jeweilige Aktivierungsdatum wurde richtig angesetzt, so dass das Rechnungsprüfungsamt keine Beanstandungen hat.

Grundstücke mit Kinder- und Jugendeinrichtungen – Kita Erlenhof

Eine Kostenaufstellung als Nachweis der Herstellungskosten lag vor. Die Bewertung erfolgte jedoch mangels Aufschlüsselung der einzelnen Gewerke anhand des Angebotes und der Ausschreibung.

Die Prüfung der Ermittlung der Gesamtherstellungskosten ist grundsätzlich plausibel und nachvollziehbar.

Als einzige festgestellte Abweichung ist die Nichtberücksichtigung des Einbehaltes von einer Schlussrechnung festzustellen. Der Einbehalt in Höhe von € 25.000,00 wurde aufgrund von Mängeln an einer Innenwand (Durchfeuchtung) und an der Fassade (Verfärbungen) vorgenommen. Nach erfolgter Mängelbeseitigung wurde der Einbehalt am 25. März 2016 vollständig ausbezahlt. Folglich hätten die Herstellungskosten um diesen Betrag erhöht werden müssen.

Die Verwaltung hat bereits die Korrektur im Jahresabschluss 2015 zugesagt.

Durch die Vergabe der Baumaßnahme an einen GU zu einem Pauschalpreis existieren jedoch keine eindeutigen Preise für einzelne Anlagegüter. Die Verwaltung hat bei den

Außenanlagen die Kostenberechnung des Büros für Außenanlagenplanung verwendet und die dort enthaltenen Einzelpreise für einzelne AG ins Verhältnis zum Gesamtpreis gesetzt. Der Generalunternehmer hat in seinem Angebot einen Gesamtpreis für die Außenanlagen angegeben. Für die Ermittlung der Teilwerte wurde dieser Gesamtpreis um die Nebenkosten erhöht und dann mit dem Prozentsatz aus der Kostenberechnung des Planers multipliziert.

Geprüft wurde die Ermittlung der Kosten der Außenanlagen in Stichproben. Die Gesamtsummen ließen sich grundsätzlich nachvollziehen.

Die gewählten Nutzungsdauern sind grundsätzlich plausibel. Für die Nutzungsdauer des aktiven Rechnungsabgrenzungspostens für den Investitionskostenzuschuss des Blockheizkraftwerkes wurde 10 Jahre gewählt. Diese Nutzungsdauer entspricht der Vertragslaufzeit des Contracting-Vertrages und ist somit nicht zu beanstanden.

Die übrigen Nutzungsdauern wurden gemäß § 40 Abs. 7 Satz 3 GemHVO angesetzt und sind korrekt.

Die Anschaffungskosten der beiden Matschtische (Außenanlagen) sind korrekt. Jedoch wurden diese nicht wie gesetzlich vorgeschrieben einzeln erfasst, sondern als ein Anlagegut mit der Menge von 1 Stck bilanziert.

Die Feststellung ist jedoch nicht wesentlicher Natur.

Sämtliche Vermögensgegenstände im Innen- und Außenbereich der Kita Erlenhof sowie sämtliche Sonderposten wurden zum 01. Dezember 2014 aktiviert. Dieses Datum bezieht sich auf die am 11. Dezember 2014 erfolgte Abnahme des betriebsfertigen Gebäudes sowie eines Teiles der Außenanlagen (Zuwegung, gepflasterte Flächen).

Nicht berücksichtigt wurde, dass ein Großteil der Außenanlagen (Grünflächen, Spielgeräte, EPDM-Bahn etc.) erst am 18. Juni 2015 gemäß Abnahmeprotokoll abgenommen und auch erst dann in Betrieb genommen wurde. Analog sind auch die zugehörigen Sonderposten betroffen.

Die Feststellung ist nicht wesentlicher Natur. Jedoch sollte zukünftig auf eine Aktivierung bzw. Passivierung zum tatsächlichen Anschaffungs- bzw. Herstellungsdatum geachtet werden.

Grund und Boden des Infrastrukturvermögens – Zuwegung Kita Erlenhof

Als Stichprobe wurde die kostenfreie Übertragung des Grundstückes „Zuwegung Kita Erlenhof“ ausgewählt.

Die Wertermittlung wurde von der Verwaltung plausibel dargelegt.
Die Prüfung dieser Stichproben blieb somit ohne Beanstandungen.

Grund und Boden des Infrastrukturvermögens – Veräußerung von 4 Flurstücken

Die veräußerten Flurstücke sind nicht mit Vorliegen der Veräußerungsabsicht in das Umlaufvermögen umgebucht und aus diesem nach Veräußerung ausgebucht worden.
Das Rechnungsprüfungsamt unterstellt, dass bei diesen 4 geringwertigen Flurstücken kein Ratsbeschluss herbeigeführt wurde und die Veräußerungsabsicht unterjährig entstand, so dass diese Stichprobe keine Beanstandungen ergab.

Grund und Boden des Infrastrukturvermögens – Umbuchung von 5 Flurstücken

Geprüft wurden u.a. die Umbuchungen von Teilflächen An der Strusbek. Sämtliche Belege zur Wertermittlung lagen vor und waren plausibel.
Gemäß Erläuterungen der Verwaltung sollen ab dem Jahresabschluss 2014 sämtliche Grundstücksankäufe zunächst auf das Konto Anzahlungen für den Erwerb von Grund und Boden gebucht werden. Nach Abschluss der jeweiligen investiven Maßnahme soll das Grundstück dann auf das entsprechende Konto im Anlagevermögen umgebucht werden.
Nach den gesetzlichen Vorschriften des Landes Schleswig-Holstein sind Vermögensgegenstände zu ihrem Zeitpunkt der Anschaffung oder Herstellung zu bilanzieren. Bei Grundstücken ist dabei das wirtschaftliche Eigentum maßgeblich – insbesondere der Übergang von Nutzen, Lasten und Risiko. Nachfolgende Anschaffungsnebenkosten sind nachzuaktivieren.

Die Stichprobenprüfung und auch das grundsätzliche Verfahren der Verwaltung in ähnlichen Fällen ergaben keine Beanstandungen. Das Rechnungsprüfungsamt wird die gesetzeskonforme Umsetzung der von der Verwaltung getroffenen Regelung im Rahmen der folgenden Jahresabschlussprüfung thematisieren.

Infrastrukturvermögen - Straßenbeleuchtung Vogelsang und Meisenweg

Geprüft wurden die Zugänge der Straßenbeleuchtung im Vogelsang und im Meisenweg. Versehentlich wurde der Abschreibungsbeginn mit 08/2012 angegeben. Richtigerweise muss das Inbetriebnahmedatum jedoch 08/2013 sein. Da jedoch mit dem richtigen Datum die Abschreibungen berechnet wurden, hat dieser Fehler keine wertmäßigen Auswirkungen.

Die korrekte Anzahl der Straßenlaternen konnte nicht ohne Weiteres ermittelt werden. Da die Gesamtkosten jedoch korrekt bilanziert wurden, ergäbe sich durch eine Korrektur der

Anzahl der Laternen keine bilanzielle Auswirkung. Aus diesem Grunde wird auf eine weiterführende Aufklärung verzichtet.

Das Rechnungsprüfungsamt weist an dieser Stelle jedoch ausdrücklich auf die gesetzliche Forderung nach § 37 Abs. 2 GemHVO hin, nach der i.d.R. alle 3 Jahre eine körperliche Bestandserfassung durchzuführen ist, welche jedoch bisher nicht erfolgt ist. Das Rechnungsprüfungsamt empfiehlt insbesondere im Bereich Straßenbeleuchtung, ein bereits vorhandenes Straßenkataster regelmäßig zu pflegen und fortzuführen.

Infrastrukturvermögen - Straßenbeleuchtung Hagener Allee

Geprüft wurde u.a. der Vollabgang der Straßenbeleuchtung Hagener Allee aufgrund eines Sturmschadens. Es ergaben sich keine Beanstandungen.

In diesem Zuge wurde auch die Erneuerung der Straßenbeleuchtung Hagener Allee als Stichprobe herangezogen.

Die korrekte Anzahl der Straßenlaternen konnte auch hier nicht ohne Weiteres ermittelt werden. Bilanziert wurden 24 Laternen, beruhend auf einer Schätzung des Fachdienstes Straßenwesen. Da die Gesamtkosten jedoch korrekt bilanziert wurden, ergäbe sich durch eine Korrektur der Anzahl der Laternen keine bilanzielle Auswirkung. Aus diesem Grunde wird auf eine weiterführende Aufklärung verzichtet.

Das Rechnungsprüfungsamt weist an dieser Stelle jedoch ebenfalls ausdrücklich auf die gesetzliche Forderung nach § 37 Abs. 2 GemHVO hin, nach der i.d.R. alle 3 Jahre eine körperliche Bestandserfassung durchzuführen ist, welche jedoch bisher nicht erfolgt ist, und empfiehlt insbesondere im Bereich Straßenbeleuchtung, ein bereits vorhandenes Straßenkataster regelmäßig zu pflegen und fortzuführen.

Infrastrukturvermögen - Straßenbeleuchtung Christel-Schmidt-Allee

Die Prüfung dieser Stichprobe blieb ohne Beanstandungen.

Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau – Neubau Kita Erlenhof

Als Stichprobe dieser Bilanzposition wurde u.a. der Neubau der Kita Erlenhof ausgewählt. Wir verweisen an dieser Stelle auf unsere Prüfungsergebnisse unter den Punkten H.1.2 Sachanlagen – Stichprobe „Grundstücke mit Kinder- und Jugendeinrichtungen – KiTa Erlenhof § (S. 33 f.) sowie insbesondere auf Punkt I.3.3 – Übersicht über die weiteren Prüfungshandlungen – weitere technische Prüfungen des Jahres 2014 (S. 62 ff.).

Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau – Schulzentrum Am Heimgarten

Bereits im Jahresabschluss 2011 wurde die Sanierung des Schulzentrums am Heimgarten thematisiert und hinsichtlich des Vorliegens einer Sanierung in Raten gewürdigt. Auf Grund der endgültigen Fertigstellung der Sanierung im Jahresabschluss 2014 möchte das Rechnungsprüfungsamt an dieser Stelle die Umsetzung der damaligen Empfehlungen detaillierter betrachten.

Sachverhalt

Im Zuge der Prüfung des JA 2011 (Prüfbericht Seiten 39 ff.) wurde die damalige Aktivierung der Maßnahmen „Anbau Werkraum“ und „Energetische Sanierung“ im Schulzentrum Am Heimgarten beanstandet, was zu einer Korrektur des Jahresabschlusses führte. Damals wurde für das Hauptgebäude des SZ ein AiB-Konto in Form einer Sanierung in Raten eingerichtet. Im Jahresabschluss 2014 wurde mit der Fertigstellung der Akustikdecke in den Treppenhäusern die Sanierung beendet.

Die Sanierung lässt sich in folgende Einzelmaßnahmen und –kosten aufteilen:

• Anbau Werkraum:	363.323,72 €
• Dach, Energetische Sanierung:	943.542,15 €
• Einmessung Anbau Werkraum:	815,90 €
• Umbau Fenster Treppenhaus:	25.349,67 €
• Einbau Akustikdecke Treppenhaus:	<u>18.201,81 €</u>
• Gesamtkosten:	1.351.233,25 €

Der Umfang der aktivierten Maßnahmen entsprach einem Abstimmungsgespräch zwischen Verwaltung, Beratern und RPA vom 23. Januar 2015 und ist damit nicht zu beanstanden.

Für den Anbau Werkraum und die Energetische Sanierung Dach lagen die damaligen Aktivierungswerte aus 2011 vor, die Vorlage von Einzelbelegen war damit nicht erforderlich. Für die Einmessung Anbau Werkraum und den Umbau Fenster Treppenhaus lagen keine Einzelbelege zur Prüfung vor. Für den Einbau der Akustikdecke lagen Belege für Teilleistungen (Trockenbau: € 8.871,62, Malerarbeiten € 618,34, beide Rechnungen vom 11. August 2014) vor. Alle übrigen Kosten sind jedoch mit Buchungsauszügen belegt und nachvollziehbar.

Die Sanierungskosten wurden dem AG 002975 Hauptgebäude SZ Am Heimgarten zum 01. August 2014 zugebucht. Da die Nutzungsdauer dieses Anlagengutes am

31. Dezember 2013 bereits abgelaufen war, stellen die Sanierungskosten 100 % des Anlagewertes dar.

Die neue wirtschaftliche Restnutzungsdauer des Hauptgebäudes wurde nach einem anerkannten Verfahren ermittelt und beträgt acht Jahre. Die Aktivierung wurde zum August 2014 vorgenommen. Dieses Datum entspricht den abschließenden Rechnungen zur Fertigstellung des Einbaus der Akustikdecke und war damit auch ohne Vorlage eines Abnahmeprotokolls nachvollziehbar und korrekt.

Die Prüfung dieser Stichprobe blieb somit ohne Beanstandungen.

Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau – Leuchtturmprojekt Schlossensemble

Empfangen wurde in 12/2014 ein Zuschuss der EU. Die Maßnahme wurde zu Gunsten der Stiftung Schloss Ahrensburg durchgeführt, wobei die Stadt Ahrensburg als Projektträger fungierte und somit sowohl Bauherr als auch Zuwendungsempfänger war.

Der empfangene Zuschuss wurde als ARAP aus geleisteten Investitionszuschüssen verbucht. Die zugehörigen Auflösungsdauern wurden nach § 40 Abs. 5 GemHVO-Doppik bestimmt. Alle verbuchten Beträge sind investiver Natur gewesen.

Diese Stichprobenprüfung ergab keine Beanstandungen.

Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau – Erneuerung Sportboden SZ Am Heimgarten

Die Herstellungskosten wurden plausibel nachgewiesen. Jedoch sind in den Herstellungskosten des Sportbodens auch die Kosten der Herstellung einer Prallwand enthalten. Diese hätten separat als Anlagegut bilanziert werden müssen.

Aufgrund der betragsmäßigen Unwesentlichkeit verzichtet das Rechnungsprüfungsamt auf eine Korrektur im Jahresabschluss 2014, erwartet jedoch zukünftig eine Beachtung des Grundsatzes der Einzelerfassung und Einzelbewertung.

Zusätzlich bilanziert wurde die Herstellung einer Spielsäule. Bei der Prüfung der Belege ist aufgefallen, dass es sich hier jedoch um 6 einzelne Spielsäulen handelt, die aufgrund ihres Einzelwertes nicht aktiviert, sondern in einen Sammelposten hätten überführt werden müssen.

Auch hier verzichtet das Rechnungsprüfungsamt auf eine Korrektur und weist auf die Beachtung des Grundsatzes der Einzelerfassung und -bewertung hin.

Die Prüfung dieser Stichprobe bleibt ohne wesentliche Beanstandungen.

Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau – Kinderspielplatz und Jugendtreff Grauer Esel

Als Abgang wurden mehrere Positionen der Schlussrechnung 5912 des GALA-Bau-Unternehmers gebucht. Es ist nicht nachvollziehbar, warum u.a. Baumfällarbeiten, Bodenabtrag und Bodenabfuhr als Aufwand bewertet wurden, statt richtigerweise diese als Herstellungskosten des Spielplatzes bzw. des Jugendtreffs zu werten.

Die Verwaltung hat bereits eine Korrektur im Jahresabschluss 2015 der zuvor benannten Positionen zugesichert, so dass diese Stichprobenprüfung ohne wesentliche Feststellungen bleibt.

1.3. Finanzanlagen € 26.152.309,19
(31.12.2013 € 26.201.229,45)

Bei den Finanzanlagen handelt es sich um die Hingabe von Kapital, das dauerhaft dazu bestimmt ist, dem Verwaltungsbetrieb zu dienen.

Die städtischen Vermögenswerte setzen sich zusammen aus:

- Anteilen an verbundenen Unternehmen
- Beteiligungen
- Sondervermögen (SBA) sowie
- Sonstigen Ausleihungen (Wohnungsbaudarlehen)

1.3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen € 6.451.803,25
(31.12.2013 € 6.451.803,25)

Zusammensetzung:

	31.12.2014	31.12.2013
	€	€
GAG Gasversorgung Ahrensburg GmbH, (100%)	6.424.032,43	6.424.032,43
Badlantic Betriebsgemeinschaft GmbH (51%)	27.770,82	27.770,82
Insgesamt	6.451.803,25	6.451.803,25

Aus Vereinfachungsgründen wurde die Regelung nach § 55 Abs. 3 GemHVO-Doppik genutzt. Bei dieser Methode wird die Beteiligung in der Eröffnungsbilanz mit dem Wert angesetzt, der dem Anteil der Stadt Ahrensburg am Eigenkapital der Beteiligungsgesellschaft entspricht.

Es findet keine laufende Anpassung an Veränderungen des Eigenkapitals der Finanzanlagen statt.

Gründe für außerplanmäßige Abschreibungen i. S. v. § 43 Abs. 6 GemHVO-Doppik sind nicht erkennbar. Die stichtagsbezogen ermittelten Werte (01. Januar 2009) werden unverändert übernommen.

Nachrichtlich: Mit Wirkung zum 01. Januar 2015 veräußerte die NORD-direkt GmbH durch notariellen Verkaufs- und Abtretungsvertrag vom 09. Dezember 2014 ihre Geschäftsanteile i. H. v. DM 49.000,00 an die Stadt Ahrensburg. Die Stadt wurde dadurch alleinige Gesellschafterin der Badlantic-Betriebsgesellschaft mbH. Der Kaufpreis für den Geschäftsanteil i. H. v. € 25.053,30 wurde am 23. Dezember 2014 bezahlt. Die Zahlung wurde als Forderung (Konto 1781000) erfasst und am 01. Januar 2015 auf Anteile an verbundene Unternehmen umgebucht.

Der mit dem Kaufpreis für den Geschäftsanteil gezahlte Betrag i. H. v. € 1.682,46 für den Jahresüberschuss 2014 wurde als Aufwand gebucht, da die Gewinnausschüttung für 2014 in voller Höhe gegenüber der Stadt erfolgte. Am 28. Januar 2015 ist der Gesellschaftsvertrag neu gefasst worden. U. a wurde das Stammkapital auf EURO umgestellt und um € 870,81 auf € 52.000,00 erhöht. Die Eintragung in das Handelsregister erfolgte am 10. März 2015. Gemäß § 54 Abs. 3 GmbHG ist der Zeitpunkt der Archivierung bei Kapitalerhöhungen von Kapitalgesellschaften der Eintragungszeitpunkt der Durchführung der Kapitalerhöhung im Handelsregister. Die Aktivierung wird daher zum 10. März 2015 vorgenommen.

1.3.2 Beteiligungen

	€	<u>3.000,00</u>
(31.12.2013)	€	1.850,00)

Die Erhöhung resultiert aus dem Erwerb von weiteren 23 (a € 50,00) Genossenschaftsanteilen Neue Lübecker.

Somit haben sich die Geschäftsanteile zu Gunsten der Stadt von ursprünglich 12 (= € 600,00) auf jetzt insgesamt 35, mithin auf einen eingetragenen Gesamtwertanteil i. H. v. € 1.750,00 erhöht. Die eingetragenen Anteile werden ordnungsgemäß durch eine Saldenbestätigung nachgewiesen.

Die Stammeinlage i. H. v. € 1.250,00 für eine Mitgliedschaft „IT-Verbund Schleswig-Holstein AÖR“, basierend auf einem von der Stadt am 13. März 2012 unterzeichneten öffentlich-rechtlichen Vertrag, blieb unverändert.

1.3.3 Sondervermögen	<u>€ 17.174.701,15</u>
	(31.12.2013 € 17.174.701,15)

Dieser Wert (städtischer Anteil am Stammkapital SBA) bleibt entsprechend der nach § 55 Abs. 3 GemHVO-Doppik zum Stichtag der Eröffnungsbilanz vorgenommenen Bewertung unverändert.

Die auf Grundlage der Eigenkapital-Spiegelbildmethode ermittelten Wertansätze für die Eröffnungsbilanz (i. S. von § 266 Abs. 3 Buchstabe A HGB) sind gemäß § 55 Abs. 4 GemHVO-Doppik in den Folgebilanzen als Anschaffungskosten zu behandeln, folglich werden diese Basiswerte unverändert übernommen.

1.3.4 Ausleihungen	<u>€ 2.522.804,79</u>
	(31.12.2013 € 2.572.875,05)

Die Veränderung gegenüber dem Vorjahr resultiert aus den jährlich gezahlten Tilgungsleistungen.

Ausleihungen sind im Falle von Darlehen mit ihrem Rückzahlungsbetrag auszuweisen. Die Ausleihungen setzen sich überwiegend aus Wohnungsbaudarlehen an Wohnbaugenossenschaften/Baugenossenschaften (14 Darlehen mit einer saldierenden Gesamtrestsschuld i. H. v. € 2.488.434,98 u. a. an die Neue Lübecker u. Frank Heimbau) sowie aus den von der Stadt gewährten Mitarbeiterdarlehen für den privaten Wohnungsbau (7 Fälle mit einer Gesamtrestsschuld i. H. v. € 18.920,68) sowie 2 weiteren Ausleihungen mit einer Gesamtrestsschuld i. H. v. € 15.449,13 zusammen.

Gegenüber dem Vorjahr wurde der bisher unter „Ausleihungen“ geführte Anteil i. H. v. € 2.556,46 an der Beschäftigungs- und Qualifizierungsgesellschaft mbH (BQS) auf-

wandswirksam wegen Liquidation der Gesellschaft (Eintrag 15. Januar 2014) als Abgang verbucht.

Bei unserem Abgleich der einzelnen Bilanzpositionen mit den Tilgungsplänen der Darlehen und den vorliegenden Saldenbestätigungen haben wir keine Unstimmigkeiten festgestellt.

2. Umlaufvermögen

Das Umlaufvermögen der Stadt Ahrensburg umfasst die Vermögensgegenstände, die nicht dazu bestimmt sind, dauernd dem Geschäftsbetrieb zu dienen. Zum Umlaufvermögen gehören damit die Vermögensgegenstände, die zur Veräußerung, Verarbeitung, zum Verbrauch oder zur anderen kurzfristigen Nutzung angeschafft oder hergestellt werden. Die Abgrenzung zum Anlagevermögen liegt somit in der Fristigkeit und der planmäßig vorgesehenen Zweckbestimmung innerhalb des kommunalen Geschäftsbetriebes.

2.1 Vorräte

2.1.2.unfertige Erzeugnisse und Waren	€ <u>737.925,59</u>
	(31.12.2013 € 776.329,40)

Entsprechend des § 41 Abs. 1 GemHVO-Doppik ist das Vermögen mit den Anschaffungs- oder Herstellungskosten, vermindert um Abschreibungen nach § 43 GemHVO-Doppik, zu bewerten.

Unter der Bilanzposition „Unfertige Erzeugnisse“ wird ausschließlich das zu veräußernde Grundvermögen ausgewiesen. In der Anlagenbuchhaltung sind sämtliche zum Verkauf stehenden Grundstücke erfasst.

Die Veränderung zum Vorjahr ergibt sich aus der Veräußerung mehrerer Grundstücke.

2.2. Forderungen und sonstige**Vermögensgegenstände**

€ 5.125.084,33
 (31.12.2013 € 4.618.634,84)

Zu den Forderungen und Sonstigen Vermögensgegenständen gehören öffentlich-rechtliche Forderungen aus Dienstleistungen, sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen, privatrechtliche Forderungen aus Dienstleistungen, sonstige privatrechtliche Forderungen sowie sonstige Vermögensgegenstände.

Die Position setzt sich wie folgt zusammen:

	31.12.2014	31.12.2013
	€	€
öffentliche rechtliche Forderungen aus Dienstleistungen	775.037,38	325.915,78
sonstige öffentlich rechtliche Forderungen	2.634.236,61	3.158.535,33
privatrechtliche Forderungen aus Dienstleistungen	742.070,71	762.094,57
sonstige privatrechtliche Forderungen	285.727,78	12.488,36
sonstige Vermögensgegenstände	688.011,85	359.600,80
Insgesamt	5.125.084,33	4.618.634,84

Die Werthaltigkeit der Forderungen wurde stichprobenhaft geprüft. Von den Forderungen sind Einzelwertberichtigungen aus „Forderungen aus Gewerbesteuer“ in Höhe von T€ 521 sowie aus Wertberichtigungen auf „Forderungen auf befristet niedergeschlagene sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen“ i. H. v. T€ 145 abgesetzt. Im Einzelnen verweisen wir hierzu auch auf die Ausführungen im Anhang zum Jahresabschluss 2014.

Nachrichtlich: Darüber hinaus werden uns Verfügungen über befristete Niederschlagungen und Erlass städtischer Forderungen unterjährig laufend zur begleitenden Prüfung vorgelegt.

2.3. Wertpapiere des Umlaufvermögens

€ 2,00
 (31.12.2013 € 30.558,28)

Es handelt sich um Wertpapiere aus einer Nachlassangelegenheit - korrespondierend wurde ein Sonderposten aus Treuhandvermögen eingebucht.

Die Minderung resultiert aus der Veräußerung von Wertpapieren. Zum Ende des Jahres 2014 ist noch ein Erinnerungswert von je € 1,00 für zwei Fondsanteile bilanziert.

2.4. Liquide Mittel

€ 10.300.606,29
(31.12.2013 € 10.406.477,59)

Gemäß § 48 GemHVO-Doppik standen der Stadt Ahrensburg zum Bilanzstichtag liquide Mittel und Guthaben auf nachfolgenden Konten zur Verfügung:

	31.12.2014	31.12.2013
	€	€
Sichteinlagen bei Banken und Kreditinstituten	3.260.746,59	2.880.740,94
Schwebeposten ZW Spaka Holstein	2.021,10	-
Geldmarktkonto	6.500.672,24	7.000.805,31
Bargeldkassen	862,87	1.699,27
Bausparvertrag	536.303,49	523.232,07
Insgesamt	10.300.606,29	10.406.477,59

Die ausgewiesenen Kontostände wurden durch Bankbestätigungen und Kontoauszüge zum 31. Dezember 2014 belegt.

Der Bestand der Bargeldkassen wurde durch die vom Leiter der Fibu zum Jahresende geführten Aufnahmebestandslisten (37 Barkassen) nachgewiesen.

2.5 Aktive Rechnungsabgrenzungsposten

€ 4.838.353,70
(31.12.2013 € 4.433.553,84)

Als Rechnungsabgrenzungsposten sind auf der Aktivseite vor dem Abschlussstichtag geleistete Auszahlungen auszuweisen, soweit sie Aufwand für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen.

Aktive Rechnungsabgrenzungsposten (ARAP) stellen keine Vermögensgegenstände dar, sondern sind Verrechnungsposten. Sie dienen der periodengerechten Erfolgsermittlung, indem die Aufwendungen dem Geschäftsjahr zugeordnet werden, in dem sie anfallen.

Zusammensetzung:

RAP aus Dienstleistungen und Warenlieferungen	0,00 €
RAP B-Plan	0,00 €

RAP aus Personalaufwendungen	134.623,00 €
RAP aus Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	256.955,65 €
RAP aus sonstigen ordentlichen Aufwendungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	9.303,14 €
RAP aus geleisteten Investitionszuschüssen für unbewegliches Vermögen	3.916.795,50 €
RAP aus geleisteten Investitionszuschüssen für bewegliches Vermögen	520.676,41 €
Summe	4.838.353,70 €

Bei den geleisteten Investitionszuschüssen handelt es sich um Zuwendungen, die von der Stadt Ahrensburg an Dritte für Investitionen gezahlt wurden. Dieser Aktivposten der Bilanz ist entsprechend dem Wertverlust der geförderten Maßnahme planmäßig abzuschreiben.

RAP aus geleisteten Investitionszuschüssen für unbewegliches Vermögen – Hockeyhalle THCA

Als Stichproben wurden zwei Umbuchungen zur Hockeyhalle THCA ausgewählt.

Für den Neubau der Hockeyhalle des THCA gewährte die Stadt Ahrensburg einen Investitionszuschuss in Höhe von max. € 420.000,00.

Bereits im HH-Jahr 2013 wurden € 143.936,74 als ARAP (AG 124761) aktiviert. In 2014 wurden weitere € 234.063,26 aktiviert. Die Restzahlung von € 42.000,00 wurde nach Prüfung des Verwendungsnachweises in 2016 ausgekehrt.

Die Auflösung der Gesamtzuwendung erfolgt mit Inbetriebnahmedatum des bezuschussten Vermögensgegenstandes. Die Inbetriebnahme war in diesem Falle in 10/2015. Folglich ist zu 10/2015 die Gesamtzuwendung zu aktivieren und in Höhe der noch nicht geleisteten Zahlung eine Verbindlichkeit zu passivieren.

In der vorliegenden Stichprobe wurde jedoch die Gesamtzuwendung zu 10/2014 mit € 420.000,00 aktiviert und die Verbindlichkeit von € 42.000,00 passiviert. Da die Fertigstellung erst 12 Monate später erfolgte, ist die Verbuchung im Jahresabschluss 2014 nicht korrekt.

Die Stadtverordnetenversammlung hat am 21. September 2015 auf Antrag des THCA beschlossen, den Zuschuss um bis zu € 60.000,00 zu erhöhen, sofern die erhöhten Kosten nachgewiesen werden.

Diese Tatsache wird gemäß geltender Rechtsprechung als wertbegründend, nicht aber werterhellend angesehen, so dass dieser Umstand nicht im Jahresabschluss 2014, sondern erst im Jahresabschluss 2015 zu berücksichtigen ist.

Die Verwaltung hat während der Jahresabschlussprüfung 2014 bereits die Korrektur der zuvor genannten Feststellungen im Jahresabschluss 2015 zugesagt.

RAP aus geleisteten Investitionszuschüssen für bewegliches Vermögen – Zuschuss Kita Erlenhof

Als Stichprobe wurde der geleistete Zuschuss von € 100.000,00 für die Kita Erlenhof gewählt. Dieser wurde für die Erstausrüstung an den Träger der städtischen Kita Erlenhof ausgekehrt. Eine Zweckbindungsfrist wurde nicht vereinbart, somit richtet sich die Abschreibungsdauer des ARAP nach § 40 (7) GemHVO – 10 Jahre für bewegliche Vermögensgegenstände.

Laut Beschlussvorlage und Vereinbarung beträgt die Zuschusshöhe € 130.000,00, aber laut Endabrechnung wurden € 145.882,99 ausgekehrt (2014: € 50.000,00, € 50.000,00, 2015: € 40.000,00, € 5.882,99). Die Erhöhung resultiert aus der zusätzlichen Förderung eines Kombidämpfers und ist nicht zu beanstanden.

Die angegebenen Rechnungen wurden stichprobenartig geprüft und blieben ebenfalls ohne Beanstandungen.

Die verwaltungsmäßige Abwicklung (Beschlussfassung, Bewilligungsbescheide, Verwendungsnachweis, Aktenführung) wird Gegenstand eines gesonderten Prüfberichtes.

H.2 Passiva

1. Eigenkapital

Bilanzkonto Korrektur Eröffnungsbilanz

Bei der Prüfung des Jahresabschlusses 2014 ist aufgefallen, dass unter dem Konto Allgemeine Rücklage und Ergebnissrücklage ein Konto Korrektur der Eröffnungsbilanz abgebildet ist, jedoch ohne Bestandsveränderungen im Haushaltsjahr 2014. Korrekturen der Eröffnungsbilanz sind jedoch letztmalig im Haushaltsjahr 2013 möglich gewesen (§ 56 GemHVO-Doppik), so dass der Ausweis dieses Konto ab dem Haushaltsjahr 2014 irreführend ist.

Die Verwaltung hat bereits zugesagt, die Umbuchung der Bestände der Unterkonten auf die Hauptkonten im Jahresabschluss 2015 durchzuführen, so dass die zuvor benannten Konten nicht mehr bilanziell sichtbar sind.

1.1. Allgemeine Rücklage	€ <u>93.221.516,68</u>
	(31.12.2013 € 93.221.516,68)

Der Bestand der allgemeinen Rücklage blieb unverändert.

1.3 Ergebnisrücklage	€ <u>16.612.985,33</u>
	(31.12.2013 € 13.417.226,59)

Der Jahresüberschuss des Jahres 2013 (€ 3.195.758,74) war gemäß § 26 Abs. 2 GemHVO-Doppik mittels Umbuchung der Ergebnisrücklage zuzuführen.

Die Zuführung zur Ergebnisrücklage erfolgt solange, bis die Ergebnisrücklage 25% der Allgemeinen Rücklage erreicht. Die Ergebnisrücklage darf höchstens 25% und soll mindestens 10% der Allgemeinen Rücklage betragen (§ 25 Abs. 3 GemHVO-Doppik).

Die Ergebnisrücklage der Stadt beträgt für das Jahr 2014 rd. 18 % (Vorjahr 14%) der Allgemeinen Rücklage.

1.5 Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag	€ <u>1.426.084,38</u>
	(31.12.2013 € 3.195.758,74)

Die Feststellung des Jahresabschlusses und die Behandlung des Jahresüberschusses 2014 erfolgt gemäß § 95 n Abs. 3 GO durch die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Ahrensburg.

2. Sonderposten

	€ <u>42.991.111,08</u>
	(31.12.2013 € 40.428.201,93)

Erhaltene Zuschüsse und Zuweisungen für die Anschaffung oder Herstellung von Vermögensgegenständen des Anlagevermögens sind gem. § 40 Abs. 5 GemHVO-Doppik als Sonderposten auf der Passivseite auszuweisen. Die Auflösung der Sonderposten erfolgt ertragswirksam korrespondierend zu den bezuschussten Vermögensgegenständen. Weiterhin sind erhobene Beiträge gemäß § 40 Abs. 6 GemHVO-Doppik zu passivieren.

Zusammensetzung:

	31.12.2014	31.12.2013
	€	€
Sonderposten für aufzulösende Zuschüsse	5.533.734,63	4.110.169,51
Sonderposten für aufzulösende Zuweisungen	30.205.404,90	29.288.811,04
Sonderposten für Beiträge	7.038.662,57	6.756.262,53
Sonderposten für sonstige Sondervermögen	106.737,43	160.989,97
Sonstige Sonderposten	106.571,55	111.968,88
Insgesamt	42.991.111,08	40.428.201,93

Entwicklung:

	€
Stand am 01.01.2014	40.428.201,93
Zugänge	4.493.859,55
Abgänge	- 221.219,65
Umbuchungen	-
Auflösungen	- 1.709.730,75
Insgesamt Stand 31.12.2014	42.991.111,08

Aufzulösende Zuschüsse privater Unternehmen – Kita Erlenhof

Die 3 Zuschüsse (1 Zuschuss, 2 Flurstücksüberlassungen) sind hinreichend belegt und nachvollziehbar. Die Auflösungsdauern entsprechen den gesetzlichen Vorschriften, insbesondere auch FAQ 2.11.

Die Prüfung dieser Stichprobe blieb ohne Beanstandungen.

Aufzulösende Zuweisungen vom Land – Kita Erlenhof

Die Zuweisungen sind hinreichend belegt und nachvollziehbar. Weiterführende Prüfungshandlungen wurden bereits unter H.1.2 sowie I.3.3 durchgeführt und blieben ohne Beanstandungen.

Jedoch ist bei der Prüfung aufgefallen, dass das Konto 2321000 als Aufzulösende Zuweisungen vom Land benannt ist, verbucht sind aber darunter Zuweisungen vom Bund.

Da es sich hier nur um einen Ausweisfehler handelt, der keinerlei wertmäßige Auswirkungen hat, kann eine Änderung im Jahresabschluss 2014 unterbleiben, sollte jedoch im kommenden Jahresabschluss berücksichtigt werden. Diese Stichprobenprüfung bleibt somit ohne wesentliche Beanstandungen.

3. Rückstellungen

Die Bildung von Rückstellungen hat zu erfolgen für Verpflichtungen, deren Eintritt dem Grunde nach zu erwarten ist, deren Höhe bzw. Fälligkeitstermin jedoch ungewiss ist.

Nach § 24 GemHVO-Doppik sind Rückstellungen für bestimmte Sachverhalte zu bilden. Darüber hinaus dürfen sonstige Rückstellungen nur dann gebildet werden, soweit sie durch Gesetz oder Verordnung zugelassen sind. Rückstellungen sind aufzulösen, wenn der Grund hierfür entfallen ist.

3.1 Pensionsrückstellungen

	€ <u>20.116.395,38</u>
(31.12.2013	€ 19.195.860,18)

Die bedeutendste und größte Rückstellungsart bildet nach dem Ressourcenverbrauchskonzept periodengerecht die für aktive Beamte und Pensionäre noch zu zahlende Pension ab.

Nach § 24 GemHVO-Doppik werden die Pensionsverpflichtungen nur mit ihrem Barwert abgebildet. Die Berechnung hat mit einem Zinsfuß von 5 % zu erfolgen. Mit dem Barwert sollen Rückstellungen nach einer vernünftigen Beurteilung bilanziert werden (§ 41 GemHVO-Doppik).

Aufwendungen für die Zuführung zur Pensionsrückstellung und Erlöse aus ihrer Auflösung sind ergebniswirksam, jedoch nicht zahlungswirksam. Die Umlage an die VAK stellt jedoch Aufwand und Auszahlung dar.

Die Stadt Ahrensburg bedient sich entsprechend der Empfehlung des Innenministeriums der Versorgungsausgleichskasse der Kommunalverbände des Landes Schleswig-Holstein

(VAK), um die Höhe der Pensionsrückstellungen zu ermitteln. Die Berechnung erfolgt personenbezogen. Grundlage der Berechnungen sind die Daten aus der VAK-Umlagedatei sowie der Versorgungsberechtigten zum Stichtag 31. Dezember 2014. Es gelten die Grundsätze für die Bemessung von Pensionsrückstellungen durch die VAK, Stand 09. Oktober 2009.

Der im Jahresabschluss ausgewiesene Pensionsrückstellungsbetrag wurde anhand der von der VAK zum Bewertungsstichtag 31. Dezember 2014 vorgelegten Aufstellung – gegliedert nach den jeweiligen Barwerten der aktiven Beamten (36 Personen mit einem Gesamtbarwert i. H. v. € 8.645.254,00) sowie der Versorgungsempfänger (27 Personen mit einem Gesamtbarwert i. H. v. € 8.481.679,00) – geprüft. In diesem Zusammenhang wurden insbesondere die zugrunde gelegten Versorgungsempfänger (auch im Hinblick auf eine Doppelerfassung) überprüft.

Darüber hinaus hat die Stadt Ahrensburg beschlossen, eine einzelne Pensionsverpflichtung nicht über die Versorgungsausgleichskasse abzuwickeln, sondern von einem externen Unternehmen in Form eines versicherungsmathematischen Gutachtens festzustellen. Nach dem vorliegenden Gutachten vom 18. Juni 2014 ergibt sich bezogen auf den 31. Dezember 2014 eine zusätzliche Pensionsverpflichtung i. H. v. € 845.367,00. Dieser Betrag wird ordnungsgemäß bei den Pensionsverpflichtungen für die aktiven Beamten berücksichtigt.

Bei der Prüfung der entsprechenden Produktsachkonten 5051000, 50051001 bzw. 4582110 (s. auch Ergebnisrechnung Zuführungen zu Pensionsrückstellungen für Beamtinnen und Beamte, Zuführung zu Pensionsrückstellung für den Bürgermeister sowie Erträge aus der Auflösung oder Herabsetzung der Pensionsrückstellung) haben sich keine Beanstandungen ergeben.

Die Pensionsrückstellungen beinhalten auch Beihilferückstellungen. Diese betragen zum Bilanzstichtag € 2.144.095,38 (Vorjahr = € 1.684.845,18). Für Beihilfeverpflichtungen wird gemäß § 24 Satz 1 Nr. 2 GemHVO eine Beihilferückstellung gebildet. Der Wert der Ansprüche auf Beihilfe wird als prozentualer Anteil der Pensionsrückstellungen ermittelt. Der Prozentsatz bemisst sich nach dem Durchschnitt der in den drei dem Jahresabschluss vorangegangenen Haushaltsjahren an die Versorgungsberechtigten gezahlten Beihilfeleistungen.

Zur Berechnung des Prozentanteils für die Beihilfe wurden die entsprechenden Jahresbeträge anhand der sich in den Sachakten befindlichen Abrechnungen geprüft. Die entsprechend zu berücksichtigenden Jahreswerte (Pension / Beihilfe aus den Jahren 2011 – 2013) wurden korrekt ermittelt. Im Ergebnis ist ein Prozentanteil i. H. v. 11,93 % mit dem Pensionsrückstellungsaufwand der aktiven Beamten bzw. Versorgungsempfänger zu multiplizieren.

Es ergibt sich insgesamt eine Beihilferückstellung für die aktiven Beamten i. H. v. € 1.132.231,08 (Vorjahr = € 868.201,30) und für die Versorgungsempfänger i. H. v. € 1.011.864,30 (Vorjahr = € 816.643,88).

Bei der Prüfung der entsprechenden Produktsachkonten 5061001, 5161000 u. 5061002 (s. auch Ergebnisrechnung Zuführung zu Beihilferückstellungen für Beamte, Zuführung zu Beihilferückstellungen für Versorgungsempfänger sowie Zuführungen zur Beihilferückstellung für den Bürgermeister) haben sich keine Beanstandungen ergeben.

3.2 Altersteilzeitrückstellung	€ <u>165.417,56</u>
	(31.12.2013 € 288.173,46)

Gemäß § 24 Satz 1 Nr. 3 GemHVO-Doppik sind für zukünftige Verpflichtungen zu Lohn- und Gehaltszahlungen für Zeiten der Freistellung von der Arbeit im Rahmen von Altersteilzeitarbeit Rückstellungen zu bilden. Zum Beginn der Freistellungsphase soll ein Betrag angesammelt sein, der es ermöglicht, die Lohn- und Gehaltszahlungen für die Zeit der Freistellung abzudecken. Die ausgewiesene Altersteilzeitrückstellung wurde aufgrund der vorliegenden Angaben aus den Entgeltabrechnungen sowie nach den Vorgaben des Bundesministeriums für Finanzen BMF (Schreiben vom 28. März 2007) vom FD I.2 in Zusammenarbeit mit einem externen Berater ermittelt. § 41 GemHVO-Doppik besagt, dass Altersteilzeitrückstellungen nur in der Höhe des Betrages anzusetzen sind, der nach vernünftiger Beurteilung notwendig ist. Entsprechend den Empfehlungen vom NKR-SH (s. Schreiben der Kompetenzgruppe Abzinsung Altersteilzeitrückstellungen FAQ 1.9) wurde auf eine Abzinsung verzichtet. Berücksichtigt werden drei Altersteilzeitfälle (im Vorjahr waren es fünf Altersteilzeitfälle) in Form des Blockmodells (vorzeitige Freistellung) und ein Fall in Form von kontinuierlicher Teilzeit.

Unsere Prüfung ergab, dass die Berechnungsmethode zur Ermittlung des Bilanzansatzes nicht zu beanstanden ist. Die Berechnungsgrundlage war nachvollziehbar. Rückstellungsmindernde Sachverhalte (z. B. Erstattungsanspruch von Aufstockungsbeträgen durch die Arbeitsagentur für Arbeit) lagen nicht vor.

In der Ergebnisrechnung weist das Produktsachkonto 4582200 (Erträge aus der Auflösung oder Herabsetzung der Altersteilzeitrücklage) eine ordnungsgemäße Verbuchung der vorzunehmenden Auflösung i. H. v. € 122.755,90 aus.

3.4 Altlastenrückstellung	€ <u>30.000,00</u>
	(31.12.2013 € 30.000,00)

Für das Grundstück Hamburger Straße sind derzeit noch keine Sanierungsarbeiten durchgeführt worden. Ein weiterer zusätzlicher Rückstellungsbedarf ergibt sich lt. Auskunft des Fachamtes nicht.

3.6 Verfahrensrückstellung	€ <u>48.115,00</u>
	(31.12.2013 € 17.265,00)

Die Stadt Ahrensburg hat – in Folge der am 19. Januar 2010 vom RPA gegebenen Prüfungshinweise - vor dem Landgericht in Karlsruhe eine Klage hinsichtlich einer Rückforderung von VBL-Ansprüchen (Streitwert rd. € 100.000,00) erhoben. Zu diesem Verfahren wurde 2012 eine Verfahrensrückstellung i. H. v. € 11.600,00 gebildet. Das Verfahren wurde erstinstanzlich gewonnen, die Gegenseite hat jedoch Berufung eingelegt (Schadenersatz in gleicher Höhe). Dies hat zur Folge, dass sich der Streitwert auf € 200.000,00 beziffert und somit der Rückstellungsbetrag um € 22.700,00 für dieses Verfahren auf jetzt insgesamt € 34.300,00 erhöht wurde.

Weiterhin kommen gegenüber der im Vorjahr gebildeten Verfahrensrückstellung vier weitere Verfahren mit einem Betrag i. H. v. € 8.150,00 hinzu. Dementsprechend ist zur Beilegung von Gerichts- und Anwaltskosten im Jahr 2014 auf dem PSK 11125/549400 die Zuführung einer Verfahrensrückstellung i. H. v. € 30.850,00 erfolgt. Insgesamt beinhaltet der zum Bilanzstichtag ausgewiesene Rückstellungsbetrag zehn laufende Verfahren.

3.7 Finanzausgleichsrückstellung

	€ <u>565.000,00</u>
(31.12.2013	€ 565.000,00)

Die gemäß § 24 Satz 1 Nr. 8 GemHVO-Doppik im Vorjahr gebildete Finanzausgleichsrückstellung wurde 2014 nicht in Anspruch genommen, da insbesondere die Gewerbesteuern durch hohe Vorauszahlungen weiterhin auf hohem Niveau verblieben.

Aufgrund rückgängiger Steuererträge sowie höherer zu entrichtender Umlagen (FAG-Kreisumlage) - die aufgrund positiver Steuererträge für das III. Quartal 2014 bis II. Quartal 2015 zu entrichten sind – soll der Rückstellungsbetrag für das Jahr 2015 bzw. 2016 zur Verfügung stehen.

4. Verbindlichkeiten

	€ <u>28.022.505,94</u>
(31.12.2013	€ 28.600.181,12)

Entwicklung:

	31.12.2014	31.12.2013
	€	€
aus Krediten für Investitionen	19.673.931,77	20.381.458,24
aus Kassenkrediten (SBA)	-	-
Schwebeposten Kontokorrent	-	-
aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen	5.225.721,71	5.595.801,71
aus Lieferungen und Leistungen	868.168,01	507.844,09
aus Transferleistungen	89.900,00	89.900,00
aus Sonstigen Verbindlichkeiten	2.164.784,45	2.025.177,08
Insgesamt	28.022.505,94	28.600.181,12

Gemäß § 41 Abs. 6 GemHVO-Doppik sind Verbindlichkeiten zu ihrem Rückzahlungsbetrag bzw. Erfüllungsbetrag anzusetzen.

4.2 Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen

€ 19.673.931,77
 (31.12.2013) € 20.381.458,24)

	31.12.2014	31.12.2013
	€	€
Öffentlicher Bereich	607.950,00	658.950,00
Privater Bereich	19.065.981,77	19.722.508,24
Insgesamt	19.673.931,77	20.381.458,24

Bei den Krediten aus Investitionen resultieren die Veränderungen aus Tilgungsleistungen im öffentlichen Bereich i. H. v. € 51.000,00 sowie für den privaten Kreditmarkt i. H. v. € 656.526,47, mithin betrug die Tilgungsleistung € 707.526,47 (ohne PPP).

4.3 Verbindlichkeiten aus Kassenkrediten

€ 0,00
 (31.12.2013) € 0,00)

Die Aufnahme eines Kassenkredites sowie von Kontokorrentkrediten (Schwebepostenbereich) waren 2014 nicht erforderlich, somit bleibt diese Bilanzposition gegenüber dem Vorjahr unverändert.

4.4 Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen

€ 5.225.721,71
 (31.12.2013) € 5.595.801,71)

Die Veränderungen bei den Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen, resultieren aus einer Tilgungsleistung über € 370.080,00 für den im Rahmen eines PPP-Projektes abgewickelten Neubau der Sporthalle der IGS / bzw. SLG (saldierender Restbetrag per 31. Dezember 2014 = € 2.115.124,00) sowie einer für den Neubau des Peter-Rantzau-Hauses ebenfalls im Rahmen eines PPP-Projektes i. H. v. € 3.110.597,71 zu übernehmenden Gesamtkreditverpflichtung.

Bei den insgesamt geprüften 17 Darlehensakten haben sich keine Beanstandungen ergeben. Die in der Schlussbilanz per 31. Dezember 2014 ausgewiesenen Beträge werden durch Saldenbestätigungen der Kreditinstitute nachgewiesen.

I. Übersicht über die weiteren Prüfungshandlungen

1. Umsetzung der Prüfungsbemerkungen aus den Vorjahren (Zusammenfassung)

Die Verwaltung wird zur Umsetzung der Prüfungsbemerkungen aus dem Schlussbericht zum Jahresabschluss 2013 eine gesonderte Stellungnahme erarbeiten und dem Hauptausschuss über das Rechnungsprüfungsamt in Form einer Vorlage zur Kenntnis geben. Voraussichtlich soll die Behandlung im Hauptausschuss am 19. September 2016 erfolgen.

Eine entsprechende Berichterstattung an den Hauptausschuss mit Bezug auf die Prüfungshinweise zum Jahresabschluss 2012 erfolgte am 07. März 2016.

Die Verwaltungsleitung hat in diesem Zusammenhang terminierte Absichtserklärungen abgegeben, zu deren Einhaltung in der aktuellen Vorlage Aussagen getroffen werden sollen.

2. Weitere Verwaltungsprüfungen des Jahres 2014

Verwaltungsprüfungen im Zusammenhang mit dem JA 2014

Im Zusammenhang mit dem Jahresabschluss 2014 wurden folgende Verwaltungsprüfungen durchgeführt:

Zuschüsse

- Prüfung des Jahresabschlusses 2013 des Trägers AWO für das Peter-Rantzau-Haus: Der Nachweis über die vertragsgerechte Verwendung des städtischen Zuschusses in Höhe von € 284.469,00 wurde vollständig erbracht. Das Prüfungsergebnis wurde dem Sozialausschuss in seiner Sitzung am 14. April 2015 zur Kenntnis gegeben.

- Die Prüfung der für das Jahr 2013 gewährten Fraktionszuschüsse ergab keine Beanstandungen. Der Hauptausschuss wurde jeweils darüber informiert.
- Prüfung der Jahresabrechnung 2013 des Fördervereins Kulturzentrum Marstall am Schloss e.V.: Der Nachweis über die zweckentsprechende Verwendung des Zuschusses in Höhe von € 80.000,00 wurde vollständig erbracht. Das Prüfungsergebnis wurde dem Bildungs-, Kultur- und Sportausschuss am 08. Mai 2014 zur Kenntnis gegeben.

Organisationsuntersuchung der Fachdienste I.1. Finanzen und Liegenschaften und I.4. Finanzbuchhaltung

Die Stadtverordnetenversammlung hat mit der Haushaltssatzung 2014 Mittel für eine Organisationsuntersuchung in den Fachdiensten I.1 und I.4 bereitgestellt. Das Rechnungsprüfungsamt hat im Zusammenhang mit dieser Organisationsuntersuchung ausführliche Hinweise und Empfehlungen zur Leistungsbeschreibung, zur Ausschreibung und zum Vergabevermerk gegeben, mit dem Ziel, eine wirtschaftliche Auftragsvergabe zu erreichen. Diese Hinweise wurden überwiegend aufgegriffen. Leider wurde das Rechnungsprüfungsamt, entgegen der vorherigen Zusagen, nicht an der eigentlichen Organisationsuntersuchung beteiligt, so dass die vielfältigen Prüfungserkenntnisse insbesondere im Bereich der Zahlbarmachung (Kasse) nicht eingebracht werden konnten.

Das Ergebnis der Untersuchung wurde im Januar 2015 vorgelegt. Das Rechnungsprüfungsamt hat seine kritische Einschätzung in einer ausführlichen schriftlichen Stellungnahme vom 04. Februar 2015 dargestellt. Im Rahmen einer gemeinsamen nicht-öffentlichen Sitzung am 16. Februar 2015 wurde den Mitgliedern des Hauptausschusses und des Finanzausschusses das Ergebnis der Organisationsuntersuchung vom Gutachter präsentiert, die o. g. Stellungnahme des Rechnungsprüfungsamtes wurde den Mitgliedern zusammen mit weiteren Stellungnahmen ausgehändigt.

Zum aktuellen Umsetzungsstand wird auf die Ausführungen unter Ziffer E.4 auf Seite 19 ff. verwiesen.

Interne Organisation

- Schriftliche Hinweise zur Feststellung eines steigenden Papierverbrauchs ab dem Jahr 2009. Die vom RPA empfohlene Auswertungsanalyse wurde von der Verwaltung erstellt, Einsparungsvorschläge in Abstimmung mit dem RPA erarbeitet.

Hinweis: Der Vorgang ist noch nicht abschließend bearbeitet, er wurde im Jahr 2016 erneut von der Verwaltung aufgegriffen.

TUI

- Beitritt der Stadt Ahrensburg im Jahr 2012 zu dem Kommunalunternehmen IT-Verbund Schleswig-Holstein gemäß Beschluss der Stadtverordnetenversammlung. Empfehlung zur Benennung einer federführenden Stelle im Hause unter Zusammenführung der Aktenvorgänge zu einem Vorgang. Empfehlung zur Prüfung der Wirtschaftlichkeit von IT-Beschaffungen über Dataport im Rahmen des IT-Verbundes.

Hinweis: Das Rechnungsprüfungsamt empfiehlt weiterhin die laufende Prüfung, ob die Durchführung der IT-Beschaffungen über Dataport im Einzelfall wirtschaftliche Vorteile bieten könnte.

Finanzbuchhaltung

- Regelmäßige Überprüfung der HKR-Verfahrens-Software „C.I.P.-Kommunal“ (sowie jeweils nach Einspielung neuer Release-Stände).
- Erneute Beanstandung einer unvollständigen Aktenführung im Zusammenhang mit dem Kassenkredit der Stadtbetriebe.
- Unvermutete Prüfung der Finanzbuchhaltung im Bereich Zahlungsverkehr: Unsere Prüfung der Tagesabstimmung ergab keine Beanstandungen. Unser Prüfbericht vom 10. November 2014 beinhaltet erneut Hinweise zur korrekten Ausweisung des tatsächlichen Bestandes an Finanzmitteln bezogen auf ein Bausparguthaben

und zur Verwaltung der Bargeldkassen sowie zur Reduzierung der städtischen Bankkonten um ein weiteres Konto (zu geringer Umsatz bei verhältnismäßig hohem Verwaltungsaufwand). Weiterhin haben wir erneut auf einen dringenden Handlungsbedarf im Zusammenhang mit der Stadtkasse hingewiesen, da auf Grund der Personalsituation eine ordnungsgemäße und wirtschaftliche Aufgabenerfüllung nicht gewährleistet werden konnte. Zudem erfolgte eine Beanstandung zu der ausstehenden Abrechnung und Rückzahlung eines im Oktober 2012 aufgelösten Handvorschusses in Höhe von € 250,00 zur Leistung von Ausgaben für die Bewirtung von Gästen.

Hinweis: Zur Umsetzung unserer wiederholten Prüfungshinweise zu dem Handvorschuss lag uns bis zur Schlussberichterstellung keine Stellungnahme vor.

Die Dienstanweisung Finanzbuchhaltung sieht sowohl in der geltenden Fassung als auch im Änderungsentwurf zusätzlich zur Prüfung durch das RPA auch eine Prüfung durch den/ die Kassenaufsichtsbeamten/tin vor. Wir beanstanden erneut, dass diese Prüfung seit Jahren nicht stattgefunden hat.

- Prüfung des Steuer-Ist-Aufkommens (Kommunaler Finanzausgleich 2014 Stadt Ahrensburg): Das Prüfungsergebnis wurde wunschgemäß dem Rechnungs- und Gemeindeprüfungsamt des Kreises Stormarn übersandt.

Dienstanweisungen

- Detaillierte Hinweise zum Entwurf der „Dienstanweisung zur Abwicklung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen“. Die Hinweise wurden umgesetzt und die Dienstanweisung trat zum 01. April 2015 in Kraft.

Hinweis: Gemäß § 76 Abs. 4 Satz 5 GO hat der Bürgermeister jährlich einen Bericht an die Stadtverordnetenversammlung abzugeben über alle Zuwendungen, die den Geldwert von € 50,00 überschritten haben. Es handelt sich bei dieser Berichtspflicht um ein Korrektiv zur Übertragung der Entscheidungsbefugnis über die Annahme der Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen an den Hauptausschuss bzw. den Bürgermeister. Die Berichterstattung für das Jahr 2015 steht noch aus.

- Detaillierte Hinweise zur Änderung der Dienstanweisung für die Finanzbuchhaltung. Im Jahr 2015 wurde der Entwurf der Dienstanweisung in Folge der Organisationsuntersuchung extern in einigen Punkten angepasst.

Hinweis: Die Änderung der Dienstanweisung ist noch nicht abgeschlossen, der Vorgang wurde von der Verwaltung im Jahr 2016 erneut aufgegriffen.

Sonstige Verwaltungsprüfungen

- Festlegung der Schulkostenbeiträge 2014 (Vollkostenrechnung beim Schullastenausgleich): Stichprobenhafte Überprüfung der Berechnungsgrundlagen, der Umsetzung der mit „Handreichung zur Durchführung des Schullastenausgleichs“ durch das Ministerium für Bildung und Kultur gegebenen Hinweise sowie der Berechnungen je Schule bzw. - daraus folgend - je Schulart. Unsere im Rahmen einer Vorprüfung gegebenen Hinweise zu der Ermittlung der Verwaltungskosten und zu den anzusetzenden Schülerzahlen wurden aufgegriffen.
- Prüfbericht zu dem Teilerlass einer Forderung in Höhe von € 7.288,43 mit Beanstandungen bezüglich einer nicht ordnungsgemäßen zeitnahen Bearbeitung der Forderung sowie einer unvollständigen Aktenführung.
- Beteiligung bei der Aussonderung von entbehrlichen oder unbrauchbar gewordenen Einrichtungs- oder Gebrauchsgegenständen gemäß Dienstanweisung für das Inventarwesen.
- Stadtbetriebe: Hinweise zur Vorgehensweise und zum Auswahlverfahren im Zusammenhang mit der Beauftragung einer neuen Wirtschaftsprüfungsgesellschaft für die Jahresabschlussprüfungen.

3. Weitere technische Prüfungen des Jahres 2014

3.1. Prüfung von Rechnungen/Schlussrechnungen

Dem Rechnungsprüfungsamt wurden im Jahre 2014 insgesamt 25 Schlussrechnungen zur Prüfung vorgelegt. Im Bereich des Hochbaus wurden im Wesentlichen Aufträge der Bauvorhaben Neubau Kita Adolfstraße, Ersatzbau Sporthalle Grundschule Am Hagen und Neubau Cafeteria Grundschule Am Reesenbüttel schlussabgerechnet. Weiterhin wurden Schlussrechnungen aus den Bereichen Tiefbau, Stadtplanung und Ordnungsangelegenheiten (Sanierungsvorhaben im Schlossbereich) geprüft.

Die Prüfungen ergaben eine Reihe von Hinweisen und kleineren Beanstandungen, die in der Regel den zuständigen Mitarbeitern direkt im Anschluss mitgeteilt wurden. Aufgrund von Fehlerhäufungen ist an dieser Stelle auf drei Sachverhalte besonders hinzuweisen. Gem. § 3 (2) Ausschreibungs- und Vergabeordnung der Stadt Ahrensburg (AVO) können Nachträge freihändig erteilt werden, wenn die Kosten für die Gesamtmaßnahme nicht überschritten werden. Für die Unterzeichnung gelten die gleichen Zuständigkeiten wie für Aufträge. **Als Auftragswert gilt bei einem Nachtrag immer die Summe aus Hauptauftrag und Nachtrag.** Zuständig für die Auftragsvergabe ist gem. § 10 (1) AVO bei einem Auftragswert über € 15.000,00 die Fachbereichsleitung. Zu beachten ist auch, dass gem. § 10 (4) AVO Aufträge – also auch Nachtragsaufträge – ab einem Wert über € 500,00 netto schriftlich zu erteilen sind.

Als Nachträge gelten bei Aufträgen, die ein detailliertes Leistungsverzeichnis mit Positionen, Mengen und Einheitspreisen (EP) beinhalten, neue Positionen, für die noch kein EP vereinbart wurde, sowie durch Planänderungen verursachte Mengenabweichungen größeren Ausmaßes.

Mehrfach wurde es von allen geprüften Fachdiensten versäumt, Nachträge für erforderliche Zusatzarbeiten schriftlich zu vereinbaren. Zu nennen ist hier insbesondere die Deckenerneuerung Dänenweg. Bei diesem Bauvorhaben erhöhten sich infolge der Erweiterung der zu sanierenden Straßenfläche von 2.300 m² auf 3.900 m² die Baukosten von € 72.076,00 auf € 99.234,00. **Zu beanstanden ist, dass dies ohne einen schriftlichen Auftrag und ohne Unterzeichnung durch die hier zuständige Fachbereichsleitung erfolgte.**

Weiterhin wurde vom Fachdienst ZGW mehrfach versäumt, eine Mängelansprüchebürgschaft (früher: Gewährleistungsbürgschaft) vom Bauunternehmer zu fordern, obwohl dies in den Besonderen Vertragsbedingungen (BVB) ausdrücklich vereinbart war. Als Begründung wurde genannt, dass eine Bürgschaft über wenige tausend Euro nicht sinnvoll sei. Da Unternehmen die Kosten für eine Bürgschaft jedoch in den Angebotspreis mit einkalkulieren, sollten die BVB dann folgerichtig im Vorwege entsprechend geändert werden. Bei der Prüfung der Schlussrechnungen aus 2014 war darüber hinaus festzustellen, dass mehrfach die zulässige Zahlungsfrist von 30 Tagen nach Rechnungseingang deutlich überschritten wurde.

3.2. Begleitende Prüfung Entschlammung des Schlossteiches und des Schlossgrabens

In 2014 wurde die im Vorjahr begonnene baubegleitende Prüfung der Entschlammung von Schlossteich und -graben weitergeführt und beendet. Die Baukosten betragen gem. geprüfter Schlussrechnung des niederländischen Unternehmens mit Zweigsitz in Bocholt ca. € 520.000,00. **Hauptergebnisse der Prüfung waren, dass die Entschlammung fachlich erfolgreich, rechtlich korrekt, günstiger als geplant, jedoch terminlich mit erheblichen Verzögerungen bei Entschlammung und Sedimentabfuhr umgesetzt wurde.** Beanstandungen waren nicht auszusprechen. Weitere Ergebnisse der Prüfung sind einem gesonderten Prüfbericht sowie einer Zusammenfassung für den Bildungs-, Kultur- und Sportausschuss (Sitzung v. 08. Januar 2015, Anlage zu TOP 5.2.4) zu entnehmen.

3.3. Begleitende Prüfung Kita Erlenhof

Weiterhin hat das RPA den im Jahre 2014 errichteten Neubau der Kita Erlenhof begleitend geprüft. Hierzu hat das RPA an den Verfahrensschritten Planung, Vergabe, Bau durchführung, Abnahme und Mängelbeseitigung persönlich teilgenommen und sich – soweit erforderlich und rechtlich zulässig – bereits während der Maßnahme beratend eingebracht.

Das prägende Merkmal der Neubaumaßnahme Kita Erlenhof war der hohe Druck einer schnellen Fertigstellung. Die Randbedingungen hierfür bestanden in der späten Bereitstel-

lung der technischen und vertraglichen Startvoraussetzungen durch den Erschließungsträger des Neubaugebietes einerseits und in der Vorgabe der staatlichen Förderung sowie auch der Nutzer, die Baumaßnahme noch in 2014 fertigzustellen und Anfang 2015 den Betrieb aufzunehmen, andererseits. Dieses Ziel konnte im Ergebnis erreicht werden, hatte jedoch erheblichen Einfluss auf wichtige Verfahrensschritte. Im Nachfolgenden werden zwei Besonderheiten näher erläutert.

Vergabe an einen Generalunternehmer (GU)

Das Regelverfahren bei der Vergabe einer größeren öffentlichen Baumaßnahme ist die gewerkeweise Ausschreibung der Bauleistungen. Durch die Einzelbeauftragung der Fachfirmen behält der Bauherr die Koordinierung und Steuerung in der Hand und spart den hierfür von einem Generalunternehmer kalkulierten Aufwand. Zudem ist die Einzelbeauftragung als Mittel zur Förderung des Mittelstands gesetzlich verankert¹. Andererseits verspricht die hier gewählte Vergabe an einen Generalunternehmer eine kürzere Bauzeit (hier ca. 6 Monate) und verschafft eine größere Kostensicherheit. Im vorliegenden Fall wurde Ende 2013 von einem Berliner Beratungsunternehmen vorab ermittelt und vom RPA in einem gesonderten Prüfbericht bestätigt, dass die GU-Vergabe zudem wirtschaftliche Vorteile erwarten ließ.

Die öffentliche Ausschreibung Anfang 2014 ergab dann jedoch eine Auftragssumme i. H. von ca. € 2,8 Mio., die etwa € 170.000,00 über den berechneten Kosten lag. Gründe hierfür waren in der zum damaligen Zeitpunkt guten Auftragslage im Bauwesen und einem damit verbundenen erhöhten Preisniveau zu sehen. Ein wirtschaftlicher Vorteil der GU-Vergabe gegenüber einer gewerkeweisen Vergabe ließ sich nicht bestätigen. Die Vorteile der Kostensicherheit und insbesondere der schnelleren und planmäßigen Fertigstellung konnten dagegen realisiert werden.

Funktionale Leistungsbeschreibung und Pauschalpreisvereinbarung

Nach ursprünglicher Planung wurde für die Baumaßnahme Kita Erlenhof eine vergaberechtlich bevorzugte² Leistungsbeschreibung mit einem detailliertem Leistungsverzeichnis entwickelt. Bei einer konventionellen Ausschreibung hätten die Bieter dann für alle Teilleistungen verbindliche Einheitspreise anzugeben. Für die dann realisierte Verga-

¹ §3 (8) TTG Tariftreue- und Vergabegesetz Schleswig-Holstein, §5 (2) VOB/A 2012 Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen

² §7 (9) VOB/A 2012

be an einen Generalunternehmer wurde die Leistungsbeschreibung überarbeitet, so dass die Mengenkalkulation im Zuge der öffentlichen Ausschreibung seitens der Bieter vorgenommen werden musste. Im Angebot hatten die Bieter nur Preise für die einzelnen Gewerkesummen sowie einen Gesamtpreis anzugeben, der dann als Pauschalpreis mit dem Wettbewerbsgewinner vereinbart wurde.

Vorteil der genannten Kalkulationsmethode war, dass die aufwendige Abrechnung aller Teilleistungen (Positionen) nach Aufmaß entfiel und mögliche Mengenänderungen nicht die Baukosten beeinflussen konnten. Dagegen führten Leistungsänderungen trotzdem zu Nachträgen und Mehrkosten. Hier kam insbesondere zum Tragen, dass durch die Vergabe an einen Generalunternehmer alle Planungen bereits zum Zeitpunkt der Ausschreibung hätten abgeschlossen sein müssen, es in Teilbereichen aber nicht vollständig waren.

Dank einer engagierten Bauleitung des beauftragten Architekturbüros sowie teilweise entfallender Leistungen konnten die Mehrkosten letztendlich auf ca. € 22.000,00 im Saldo beschränkt werden. Wesentliche Mehrkosten entstanden durch eine Erweiterung der Brandmeldeanlage (Forderung der Genehmigungsbehörde) und unerwartete Bodenverhältnisse (Mutterboden konnte nicht wie geplant wiederverwendet werden). Teilweise resultierten die Mehrkosten auch aus der bei Baubeginn noch nicht fertiggestellten Erschließung (Wasserversorgung und Regenwasserableitung im Fahrbahnbereich). Mit Beschluss vom 26. Januar 2015 hat die Stadtverordnetenversammlung der Bereitstellung überplanmäßiger Mittel zugestimmt.

Fazit zur begleitenden Prüfung Kita Erlenhof

Die begleitende Prüfung der Baumaßnahme Kita Erlenhof führte zu dem Ergebnis, dass Planung, Ausschreibung und Ausführung von der Verwaltung und den beauftragten Unternehmen professionell und sicher sowie erfolgreich ausgeführt wurden. Dieses galt insbesondere unter Berücksichtigung der besonderen baulichen (unvollständige Erschließung) und terminlichen Randbedingungen. Insofern waren seitens des RPA keine Beanstandungen auszusprechen.

3.4. Weitere Prüfungen im technischen Bereich

Vergabeprüfungen

Das RPA hat im Jahr 2014 bei 14 Vergabeverfahren vor Auftragsvergabe beratend mitgewirkt. Neben Regelanfragen waren auch besondere Fälle wie beispielsweise die Beschaffung eines Feuerwehr-Werkstattwagens, die Aufhebung der laufenden Ausschreibung „Neubau Geh- und Radweg Beimoorweg“ aufgrund einer Planungsänderung, die Vergabe der Klärschlamm Entsorgung über eine elektronische Plattform sowie die europaweite Stromausschreibung als elektronische Auktion mithilfe eines externen Beraters zu bearbeiten.

Beanstandungen waren im Zuge der genannten sowie der weiteren geprüften Vergaben nicht auszusprechen. Eine wesentliche Feststellung bestand jedoch darin, dass häufig von Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeitern ohne besondere Erfahrung im Vergaberecht Beschaffungen durchgeführt wurden. Zudem war die Bereitstellung der notwendigen Vergabeunterlagen für den VOL-Bereich im Intranet unvollständig. **Daher ist erneut die dringende Empfehlung auszusprechen, bei der Stadt Ahrensburg eine zentrale Stelle für Vergabe einzurichten.**

Einzelprüfungen

Das RPA hat in 2014 im technischen Bereich eine Reihe weiterer Einzelprüfungen durchgeführt, zu nennen sind hier u.a.:

- Ausbaubeitragsveranlagung der Straßen Moltkeallee und Heidekamp,
- Planungen im Zuge der Sanierung des Rathauses (jetzt Bestandteil der Städtebauförderung),
- Förderung des Neubaus der Hockeyhalle des THCA,
- Dienstfahrzeuge (ein Schadensfall, ein Verkauf),
- Zwei Verwendungsnachweise (Zuwendungen Straßenbeleuchtung und Kita Adolfstraße),
- Ersatzbau Grundschule Am Reesenbüttel (Auswahl eines Planers, Ausarbeitung des Architektenvertrags und beratende Teilnahme am Planungsworkshop),
- Geplante Erneuerung der Moorwegwanderbrücke und
- Sanierung des Kunstrasenplatzes des SSV Hagen (bauliche Umsetzung in 2016).

J. Schlussbemerkung

Bei der Prüfung des Jahresabschlusses 2014 hat sich das städtische Rechnungsprüfungsamt gemäß den Anmerkungen zu § 95 n GO und in Abstimmung mit dem Hauptausschuss durch die Wirtschaftsprüfungs- und Beratungsgesellschaft Göken, Pollak & Partner beraten lassen.

Die Prüfungsleitung wurde vom RPA wahrgenommen, dem RPA obliegt die Prüfungsverantwortung gegenüber der Stadtverordnetenversammlung.

Wesentliche Einschränkungen sind mit diesem Schlussbericht nicht verbunden.

Die Verwaltungsleitung wird gebeten, die im Bericht enthaltenen, mit Randstrichen gekennzeichneten Hinweise - unter Berücksichtigung der Bemerkungen auf den Seiten 28 und 29 - zeitnah aufzugreifen und über die Umsetzung im Rahmen einer Stellungnahme bis zum Dezember 2016 zu berichten. Wir empfehlen, diese Stellungnahme über das RPA dem Hauptausschuss zur Kenntnis zu geben.

Zusammengefasstes Prüfungsergebnis

- Der zur Prüfung vorgelegte Jahresabschluss 2014 wurde ordnungsgemäß aus den Büchern und den sonst erforderlichen Aufzeichnungen der Stadt entwickelt. Er entspricht nach Form und Inhalt den Vorschriften des Gemeindehaushaltswirtschaftsrechts sowie den analog anzuwendenden handelsrechtlichen Vorschriften.
- Der Jahresabschluss 2014 vermittelt insgesamt unter Beachtung der Vorgaben der GemHVO-Doppik sowie der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Stadt Ahrensburg.
- Es wird der Stadtverordnetenversammlung die Empfehlung ausgesprochen, über den Jahresabschluss 2014 gemäß § 95 n Absatz 3 GO zu beraten und zu beschließen.

K. Angaben zum Prüfungsteam

Das Prüfungsteam vor Ort setzte sich aus den nachfolgend genannten Prüfern zusammen:

Meike Niemann	Rechnungsprüfungsamt Stadt Ahrensburg
Burkhard Schmidt	Rechnungsprüfungsamt Stadt Ahrensburg
Wolfgang Meinert	Rechnungsprüfungsamt Stadt Ahrensburg
Anke Deter	Göken/Pollak/Partner Treuhand mbH, Bremen
Friedo Schlendermann	Göken/Pollak/Partner Treuhand mbH, Bremen

Ahrensburg, 18. August 2016

gez.

Meike Niemann
Leiterin Rechnungsprüfungsamt
Stadt Ahrensburg

Anlage

Vollständigkeitserklärung